



FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN

Wahlpflichtfach im Verwaltungszweig:
**Familienrecht im Arbeitsfeld Beistandschaften, Pflegschaften,
Vormundschaften**

**Grenzen der Beratung durch den Beistand – Welche
Möglichkeiten bestehen gegenüber Unterhaltspflichtigen?**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades einer
Diplom- Verwaltungswirtin (FH)

vorgelegt von:

Michaela Czeschka

Studienjahr 2007/2008

Erstgutachter: Herr Kreisamtsrat Diethelm Mauthe
Zweitgutachterin: Frau Kreisamtsrätin Marianne Greuter

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Hinführung zum Thema.....	1
1.2	Ziel und Aufbau der Arbeit	2
2	Die Beratung durch den Beistand.....	4
2.1	Was heißt Beratung?	4
2.2	Wer ist Beistand?	4
2.3	Die Aufgaben eines Beistandes	5
2.3.1	Vaterschaftsfeststellung.....	6
2.3.2	Unterhaltsfestsetzung/ Unterhaltsgeltendmachung.....	6
2.4	Wer wird beraten?.....	7
3	Wie sieht es in der Verwaltungspraxis aus?.....	9
3.1	Die Befragung	9
3.2	Konzipierung des Fragebogens	10
3.2.1	Durchführung der Befragung.....	11
3.2.2	Rücklauf	12
3.3	Die Auswertung.....	13
3.3.1	Auswertung „Sachsen“.....	14
3.3.2	Auswertung „Baden- Württemberg“	21
3.3.3	Zusammenfassung der Auswertungen	32
4	Wie ist die Rechtslage?	34
4.1	Die verschiedenen Rechtsgrundlagen für Beratung.....	35
4.1.1	Das Rechtsberatungsgesetz.....	35
4.1.2	Anspruchsnorm: § 18 SGB VIII.....	36
4.1.3	Anspruchsnorm: § 52 a SGB VIII.....	38
4.1.4	Anspruchsnorm: §§ 13- 15 SGB I	38
5	Schlussbetrachtung.....	41
5.1	Denkanstöße und Lösungsansätze.....	41
5.2	Fazit	47

1 Einleitung

1.1 Hinführung zum Thema

All diejenigen, die im Fachbereich oder Sachgebiet Beistandschaften/ Pflegschaften/ Vormundschaften (BPV) beschäftigt sind oder waren, wissen, dass diese Tätigkeit sehr anspruchsvoll ist, weil die Bereitschaft bestehen muss, viel Verantwortung zu tragen und weil man jeden „Fall“ individuell beurteilen muss. Gerade wenn es sich nicht um bloße Zahlen, sondern um Menschen und Schicksale handelt, wie hier besonders um Kinder, gilt diese Aussage verstärkt.

Im Bereich BPV ist es für die Mitarbeiter¹ sehr wichtig, den Fokus auf das Wohl des Kindes zu richten. Diese Sichtweise wird in der Praxis oft dadurch erschwert, dass das Verhältnis zwischen den Eltern des Kindes so zerrüttet und zerstritten ist, dass eine Zusammenarbeit, vor allem wenn es um das Thema Geld geht, kaum möglich ist. Trotzdem muss der Beistand² im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben versuchen, die Ansprüche des Kindes, insbesondere den Unterhalt, geltend zu machen. Die Realität in vielen Fällen ist aber, dass der Unterhalt nicht ordnungsgemäß oder gar freiwillig geleistet wird.

Die Unterhaltspflichtigen (UH- Pflichtigen) sind die hauptsächlichen Ansprechpartner oder „Gegenspieler“ der BPV.

¹ Hinsichtlich der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses wird in der gesamten Arbeit auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet, was aber selbstverständlich keine Diskriminierung darstellen soll. Es sind genauso die weiblichen Mitarbeiter, Beistände und die weiblichen Unterhaltspflichtigen angesprochen.

² Wird unter 2.1 erläutert

Während meines fünfmonatigen Praktikums beim Jugendamt (JA) ist mir fast täglich die Problematik begegnet, dass die Mitarbeiter der BPV (die Beistände) sehr unterschiedlich reagieren, wenn es darum ging, Anfragen von UH- Pflichtigen – den eigentlichen „Gegenparteien“ – zu beantworten. Sie standen oft in einem inneren Widerstreit. Sollten Sie sich kooperativ zeigen? Wäre das gesetzlich überhaupt zulässig und wenn ja, in welchem Rahmen? Entstünde dann eine Interessenskollision mit dem zu vertretenden Kind? Im Gegensatz dazu habe ich mich aber oft gefragt, ob es nicht auch positiv hinsichtlich des Kindes und dessen Unterhaltsanspruches (UH- Anspruches) sein könnte, wenn man dem unterhaltspflichtigen Elternteil auch ein gewisses Maß an Beratung zukommen lassen könnte und ihn mehr in die Gesamtsituation einbeziehen würde?

1.2 Ziel und Aufbau der Arbeit

Ziel meiner Arbeit ist es, diese Fragen zu untersuchen. Deshalb war es für mich wichtig in Erfahrung zu bringen, wie die Jugendämter (JA) die Beratungspraxis in der täglichen Arbeit handhaben und wie mit dieser Problematik umgegangen wird. Nur durch eine konkrete Erhebung können diese Fragen realitätsnah beantwortet werden. Eine bundesweite Erhebung hätte den Rahmen einer Diplomarbeit gesprengt, deshalb wurden stellvertretend für die alten Bundesländer die JA in Baden- Württemberg, für die neuen Bundesländer alle JA in Sachsen befragt. Durch die Befragung hoffte ich auch in Erfahrung zu bringen, welche Auswirkungen bestehen bzw. eintreten, wenn auch die UH- Pflichtigen beraten werden.

Neben einem allgemeinen Teil über die Beratungstätigkeit durch den Beistand in Kapitel 2 wird den Hauptbestandteil meiner Arbeit Kapitel 3 bilden. Hier werde ich in aller Ausführlichkeit auf die Befragung und ihre Auswertung eingehen. Wichtig ist mir dabei, nicht nur Zahlen und Prozentanteile zu erheben, sondern es sollen die einzelnen höchst unterschiedlichen Angaben der Befragten zum Ausdruck gebracht werden. Nachdem dann die Handhabung in der Praxis genau beleuchtet worden ist, wird in Kapitel 4 auf die rechtlichen Vorgaben eingegangen. Darauf folgt der Schlussteil, in dem mögliche Lösungsansätze aufgezeigt und Denkanstöße gegeben werden, auch indem an dieser Stelle erneut auf die Ergebnisse der Auswertung eingegangen wird. Den Abschluss der Arbeit bildet mein Fazit.

2 Die Beratung durch den Beistand

2.1 Was heißt Beratung?

„Beratung erstreckt sich auf die Übermittlung von Informationen, ihre Zusammenhänge mit dem jeweiligen Problem sowie über Ansätze einer Lösung dieses Problems. Immer wird sich Beratung auf die konkrete Lebenssituation der zu Beratenden sowie auf die Folgen eines Tuns oder Unterlassens erstrecken. Beratung bedeutet im sozialen Bereich die Einschätzung von Risiken, die Entwicklung von Handlungsalternativen und Wegen zu einer Entscheidungsfindung. Sie meint aber nicht die Entscheidung selbst. Diese haben die zu Beratenden selbst zu treffen. Beratung will die Beratenden in den Stand setzen, zu erkennen und zu verstehen sowie nach Prämissen zu handeln und ggf. selbst zu entscheiden (Hilfe zur Selbsthilfe).“³

2.2 Wer ist Beistand?

Diese Frage beantwortet § 55 SGB VIII. Hier wird in Abs. 1 vorgegeben, dass das JA in den vom BGB (§§ 1712 ff BGB) vorgesehenen Fällen Beistand wird. Beistand kann also immer nur *das Jugendamt* werden.

§ 55 Abs. 2 SGB VIII sieht vor, dass das JA die Ausübung der Aufgaben auf einzelne Beamte oder Angestellte des JA überträgt⁴. Dies wird auch als „Bestellung zum Beistand gem. § 55 SGB VIII“ bezeichnet. Der einzelne Beistand ist dann im Rahmen der Übertragung gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen, ohne dass dadurch die elterliche Sorge des gesetzlichen Vertreters eingeschränkt wird.

³ Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 18, Rn. 8.

⁴ Vgl. Frankfurter Kommentar, § 55, Rn. 2.

§ 55 SGB VIII regelt das Innenverhältnis zwischen der „Organisationseinheit Jugendamt“ und dem bestellten Beamten oder Angestellten der zuständigen Behörde. Die Beistandschaft hat einen sog. *Sonderstatus* innerhalb der öffentlichen Verwaltung⁵. Zum Einen ist das JA zwar keine eigenständige Rechtspersönlichkeit, zum Anderen ist aber durch die Bestellung nach § 55 SGB VIII für die betreffenden Mitarbeiter eine rechtliche Vertretungsbefugnis für das Kind gegeben.

2.3 Die Aufgaben eines Beistandes

Rechtsgrundlagen für die Beistandschaft bilden die §§ 1712 ff BGB. In § 1712 BGB wird geregelt, dass das JA auf Antrag des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, für die Feststellung der Vaterschaft und/ oder für die Geltendmachung von UH- Ansprüchen des Kindes, Beistand werden kann.

Ist eine Beistandschaft wirksam eingeleitet, hat der Beistand in den beauftragten Bereichen die Vertretungsbefugnis für das Kind. Er ist aber trotzdem dazu angehalten, alle wichtigen Entscheidungen mit dem antragstellenden Elternteil abzusprechen. Der Elternteil, der die Beistandschaft eingerichtet hat, ist jederzeit und in jedem Verfahrensstadium in der Lage, die Beistandschaft zu beenden. Es sollte daher ein Vertrauensverhältnis zwischen dem antragstellenden Elternteil und dem Beistand bestehen. Nur dann ist gewährleistet, dass die Ansprüche des Kindes, die durch den Beistand geltend gemacht werden sollen, auch im wirklichen Interesse des Kindes erfolgen.

⁵ am angegebenen Ort (a.a.O.) § 55, Rn. 4.

2.3.1 Vaterschaftsfeststellung

Diese Aufgabe ist von elementarer Bedeutung, denn ohne einen „rechtlichen“ Vater, kann das Kind auch keine UH- Ansprüche geltend machen. Die Aufgabe des Beistandes bei der Vaterschaftsfeststellung umfasst zum Einen die Klärung des Sachverhalts mit der Mutter und zum Anderen die Aufforderung an den angegebenen Vater, die Vaterschaft in Form einer Urkunde freiwillig anzuerkennen. Im einfachen Fall wird die Vaterschaft freiwillig anerkannt, im anderen Fall, in dem der angegebene Vater das Anerkenntnis ablehnt, wird der Beistand eine Klage wegen Feststellung der Vaterschaft beim zuständigen Amtsgericht einreichen.

Im Klageverfahren ist § 53 a ZPO zu beachten. Demnach ist alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes⁶ in einem Gerichtsverfahren der Beistand. In einem solchen Verfahren wird die Mutter des Kindes als Zeugin gehört.

2.3.2 Unterhaltsfestsetzung/ Unterhaltsgeltendmachung

Es ist Aufgabe des Beistandes, den UH- Pflichtigen über die Einrichtung der Beistandschaft zu unterrichten. Dann ermittelt der Beistand die Einkommens-, - Vermögens- und familiären Verhältnisse des UH- Pflichtigen, um den UH- Anspruch des Kindes berechnen zu können. Nach Berechnung des UH- Anspruches wird der UH- Pflichtige aufgefordert, den berechneten Anspruch in Form einer vollstreckbaren Urkunde anzuerkennen. Sinnvoll ist dabei der Hinweis, dass die Aufnahme einer solchen Urkunde bei einem JA kostenlos möglich ist.

Die Ermittlung der Einkommens- und Familienverhältnisse wird i.d.R. anhand eines sog. *Ermittlungs- oder Fragebogens* durchgeführt. Mit den eingereichten Nachweisen wird die Höhe des

⁶ Vgl. Zöller/ Vollkommer § 53a Rn. 1.

Unterhalts berechnet und es wird im Anschluss daran versucht, in Gesprächen mit den Beteiligten eine Einigung zu erzielen.

Ist der UH- Pflichtige nicht bereit, den Anspruch freiwillig anzuerkennen, besteht die Notwendigkeit, den Anspruch des Kindes im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geltend zu machen. Hierbei kann je nach Situation zwischen dem sog. „vereinfachten Verfahren nach § 645 ZPO“ und einem „Klageverfahren“ gewählt werden.

Bei allen Gesprächen und Diskussionen mit den UH- Pflichtigen bewegen sich die Beistände im Grenzbereich zwischen Information, Rechtfertigung, Begründung und Beratung.

2.4 Wer wird beraten?

Die eigentliche Anspruchsnorm, welche u.a. die Grundlage der täglichen Arbeit von Mitarbeitern der BPV darstellt, ist § 18 SGB VIII. Dieser Paragraph regelt die Beratung und Unterstützung sowohl bei UH- Ansprüchen und der Personensorge als auch beim Umgangsrecht.

§ 18 SGB VIII sieht diesen Beratungs- und Unterstützungsanspruch für vier Personengruppen vor. Personengruppe 1 umfasst in der ersten Alternative Mütter und Väter, die allein für das Kind oder den Jugendlichen zu sorgen haben. Dieser Fall liegt dann vor, wenn bei Nichtverheirateten keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde oder wenn nach Scheidung durch Gerichtsurteil, nach Tod oder nach Entzug des Sorgerechts die elterliche Sorge nur einem Elternteil obliegt. In der zweiten Alternative ist derjenige Elternteil angesprochen, welcher tatsächlich für das Kind oder den Jugendlichen sorgt, bzw. in dessen Obhut sich das Kind/ der Jugendliche befindet. Diese Personen haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich bei der Geltendmachung von UH- Ansprüchen. Auf

die Geltendmachung des Anspruchs nach § 1615 I BGB wird hier nicht eingegangen. Die zweite Personengruppe schließt Elternpaare ein, die nicht miteinander verheiratet sind. Sie haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung. Außerdem haben als dritte Personengruppe gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 1 BGB). Und schließlich haben als vierte Personengruppe auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von UH- Ansprüchen.

Der Vollständigkeit wegen ist auch § 52 a SGB VIII zu erwähnen. Dieser Paragraph verpflichtet das JA, Müttern, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet sind, unverzüglich nach der Geburt Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und bei der Geltendmachung von UH- Ansprüchen des Kindes anzubieten.

In der Praxis ist es oft so, dass aus dem von einer Mutter wahrgenommenen Beratungsanspruch nach § 52 a SGB VIII eine gesetzliche Beistandschaft entsteht. Diese Umwandlung in eine Beistandschaft ist dann notwendig, wenn keine Einigung zwischen Mutter und angegebenem Vater erzielt wird und damit die Notwendigkeit für eine gerichtliche Vertretung des Kindes erkennbar wird.

3 Wie sieht es in der Verwaltungspraxis aus?

3.1 Die Befragung

Um in Erfahrung zu bringen, wie die betroffenen Mitarbeiter im JA mit dem Thema „Grenzen der Beratung gegenüber den Unterhaltspflichtigen“ in der alltäglichen Verwaltungspraxis umgehen, wurde von mir ein Fragebogen⁷ entwickelt.

Dieser Fragebogen wurde an die Sachgebietsleitungen der JA in Baden- Württemberg als stellvertretendes Bundesland für die westlichen Bundesländer und an die Sachgebietsleitungen der Jugendämter in Sachsen stellvertretend für die östlichen Bundesländer versandt. Dabei wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der Fragen möglichst von den einzelnen Mitarbeitern und nicht nur von der Leitungsebene erfolgen sollte.

Die Aufteilung der Befragung auf ein neues und ein altes Bundesland liegt darin begründet, dass oft die Behauptung laut wird, dass die Mitarbeiter der JA in den neuen Bundesländern das Beratungsverbot gegenüber UH- Pflichtigen wesentlich weiter und großzügiger auslegen, als ihre Kollegen in den alten Bundesländern. Der Versandt des Fragebogens in ein neues Bundesland hat also vor allem den Hintergrund, dass herausgefunden werden soll, ob diese Behauptung tatsächlich begründet ist.

Ein weiterer, nicht weniger wichtiger Grund für diese Befragung ist, in Erfahrung zu bringen, ob das „Beratungsproblem“ in der täglichen Praxis der JA tatsächlich ein Problem darstellt bzw. ob Unsicherheiten bei den einzelnen Mitarbeitern auftreten.

Des Weiteren soll damit ermittelt werden, wie die betroffenen Beistände mit dem Beratungsrecht/ der Beratungspflicht umgehen. Das Hauptziel der Befragung bildet die Auswertung unter 3.3. Aus

⁷ im Anhang (Anlage 1) beigefügt.

den Ergebnissen der Befragung soll klar zu erkennen sein, welche Vorteile und welche Nachteile sich aus einer engen und - im Gegensatz dazu - aus einer sehr großzügigen Auslegung des Beratungsverbots gegenüber UH- Pflichtigen ergeben.

3.2 Konzipierung des Fragebogens

Der Fragebogen wurde anhand offener Fragen konzipiert. Damit hatten die Befragten die Möglichkeit, individuell zu antworten. Gegliedert wurde der Fragebogen in vier Kategorien.

In der ersten Kategorie bezogen sich die Fragen auf die Auslegung des Umfangs der Beratung. Hier wurde gefragt, ob die Mitarbeiter auch UH- Pflichtige beraten, und wenn dies bejaht wurde, sollten die Mitarbeiter angeben, in welchem Umfang dies in der Regel geschieht bzw. wo dann die Grenzen der Beratung gesehen werden, und sie sollten über den Inhalt der Beratung berichten. Wurde die Frage verneint, sollte angegeben werden, aus welchen Gründen eine Beratung nicht zugestanden wird. Des Weiteren wurde nach den sog. *Mindestauskünften*⁸ gefragt.

Die zweite Kategorie bildet die Frage nach den Erfahrungswerten. Hierunter wurde gefragt, welche positiven oder negativen Erfahrungen die einzelnen Mitarbeiter gemacht haben, wenn großzügiger mit dem Beratungsverbot umgegangen wurde.

Die Fragen der dritten Kategorie zielten auf die künftige Umgangsweise ab. Es wurde nach der Meinung gefragt, ob es befürwortet würde, wenn man die Beratungspflicht oder das Beratungsrecht auch auf die UH- Pflichtigen ausdehnen würde. Die Befragten sollten hier die Vorteile und/oder Bedenken äußern.

⁸ Gemeint sind damit Auskünfte, die in jedem Fall, unabhängig ob eine Beistandschaft besteht oder nicht, erteilt werden.

Zum Schluss wurde unter Kategorie IV den Befragten die Chance gegeben, weitere individuelle Anmerkungen zu machen.

Hintergrund der offenen Fragestellung war, dass anhand der vielen und individuellen Antworten die Auswertung so realistisch und vielseitig wie möglich gestaltet werden soll. Auch ist dadurch die Möglichkeit gegeben, einzelne Meinungen, Ideen und Argumente in die tägliche Arbeit der Beistände mit einfließen zu lassen. Nur so besteht die Hoffnung, dass möglichst alle Bedenken und Anregungen zum Ausdruck kommen und dann als Empfehlung für die Praxis ausgesprochen werden können.

3.2.1 Durchführung der Befragung

Die Phase der Befragung verlief in dem Zeitraum vom 13.11.2007 bis zum 02.01.2008.

Der Fragebogen wurde zusammen mit einem Anschreiben⁹ am 13.11.2007 per E-Mail an die Jugendämter in Baden- Württemberg und Sachsen versandt. Sowohl in meinem Fragebogen als auch in meinem Anschreiben wurde der späteste Rückgabetermin auf den 05. Dezember 2007 festgelegt. Nach einem relativ zögerlichen Rücklauf habe ich mich am 10.12.2007 erneut per E-Mail an die JA in Sachsen und Baden- Württemberg gewandt, mit dem Hinweis, dass ich die Rückgabefrist auf den 18.12.2007 verlängert habe.

Bis zum 02.01.2008, also auch nach Ablauf der verlängerten Abgabefrist, erhielt ich noch weitere fünf Fragebögen. Diese wurden bei der Auswertung noch berücksichtigt.

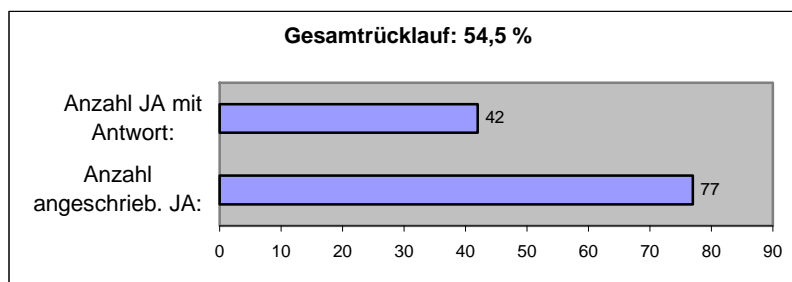
⁹ sind als Anlagen (2 und 3) beigelegt.

3.2.2 Rücklauf

Es wurden insgesamt 77 JA angeschrieben. Davon entfielen auf Sachsen 29 JA und auf Baden- Württemberg 48 JA.

Von 42 JA erhielt ich zumindest einen beantworteten Fragebogen zurück (einige JA gaben auch mehrere Fragebögen zurück, welche von einzelnen Sachbearbeitern ausgefüllt wurden). Dies entspricht einem Gesamtrücklauf von 54,5 %.

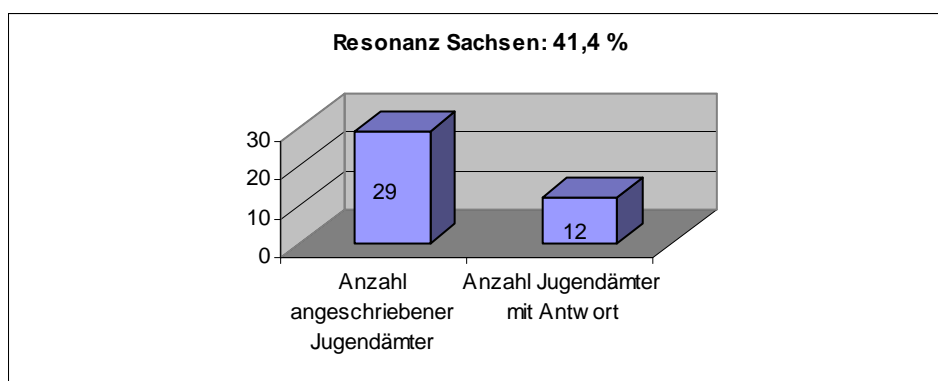
Abb. 1: Gesamtrücklauf



Betrachtet man den Rücklauf getrennt auf die einzelnen Bundesländer, sieht das Ergebnis folgendermaßen aus:

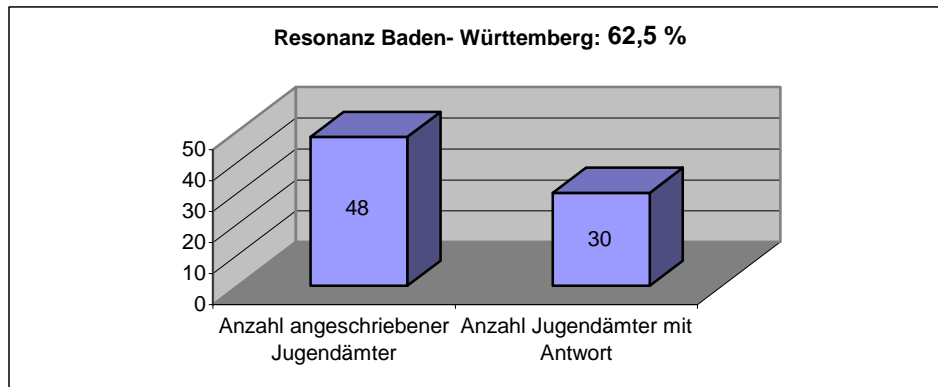
Von den 29 angeschriebenen JA in Sachsen erhielt ich von 12 JA eine Antwort. Insgesamt waren dies 13 ausgefüllte Fragebögen.

Abb. 2: Resonanz Sachsen



Von den 48 angeschriebenen JA in Baden- Württemberg bekam ich von 30 JA Antwort mit insgesamt 50 beantworteten Fragebögen. (Davon kamen nach der Erinnerungs- E-Mail und Fristverlängerung weitere 10 Fragebögen zurück).

Abb. 3: Resonanz Baden- Württemberg



Im Anhang wird zusammenfassend eine Übersicht über den Rücklauf der Fragebögen dargestellt.

3.3 Die Auswertung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Befragung aufgeführt. An dieser Stelle möchte ich nochmals ausdrücklich erwähnen, dass es sich bei dieser Auswertung nicht nur um statistisch erhobene Zahlen handelt, sondern, dass hier vielmehr damit erreicht werden soll, jedes einzelne Argument eines Befragten wiederzugeben, mit dem Hintergrund, eine realitäts- und praxisnahe Wertung der Problematik zu erzielen und dadurch den Lesern dieser Arbeit in der täglichen Verwaltungspraxis mit Denkanstößen zu helfen.

Hierbei wird so verfahren, dass es eine Aufteilung zwischen der Befragung „Sachsen“ (3.3.1) und der Befragung „Baden-Württemberg“ (3.3.2) gibt. Bei der Auswertung der Fragebögen

wurden drei Kategorien gebildet. Der Kategorie 1, welche im Folgenden **rot** hinterlegt ist, wurden den Befragten zugeordnet, welche das Beratungsverbot großzügig auslegen. Zur Kategorie 2 zählen all diejenigen, die den bekannten Mittelweg gehen und daher das Beratungsverbot weder sehr weit noch sehr eng auslegen. Diese Kategorie wird **grün** hinterlegt. Zu guter Letzt gehören der Kategorie 3 diejenigen an, die gar nicht bzw. nur im nötigsten Maße informieren. Diesen wurde die Farbe **blau** zugeordnet.

Um die Antworten, Erfahrungen und Meinungen eines jeden Befragten wiedergeben zu können, wird nun jeder Punkt des Fragebogens dargestellt und die vielseitigen Antworten mit den entsprechenden Farben aufgeführt. Die einzelnen Antworten werden durch ein Semikolon getrennt. Bei Mehrfachnennungen verschiedener Befragter wird dies am Ende des Satzes vermerkt. Um die Aussagekraft der Äußerungen einschätzen zu können, wird die Anzahl der Antworten auf die jeweilige Frage vor die entsprechende Kategorie gestellt.

3.3.1 Auswertung „Sachsen“

Von den 13 zur Auswertung herangezogenen Fragebögen wurde lediglich ein Fragebogen in die **Kategorie 1 (rot)** eingeteilt. Der **zweiten Kategorie (grün)** wurden neun Fragebögen zugeteilt und der **Kategorie 3 (blau)** wurden drei Fragebögen zugeordnet.

Bei dieser Auswertung ist zu bedenken, dass es sich hier überwiegend um sog. *Amtsmeinungen* handelt, da jeweils repräsentativ für ein JA nur ein Fragebogen beantwortet wurde. Diese Annahme der sog. *Amtsmeinungen* würde auch das sehr überraschende Ergebnis begründen. Denn wider Erwarten ist kein Unterschied zu Baden- Württemberg zu erkennen. Die Vermutung, dass die Fragebögen von den Amts- bzw. Sachgebietsleitungen ausgefüllt wurden, liegt deshalb sehr nahe.

I. Auslegung des Umfangs der Beratung (§ 18 KJHG)

1.) Wie gehen Sie mit Anfragen von Unterhaltspflichtigen um?
Beraten Sie auch Unterhaltspflichtige?

a) Wenn ja, in welchem Umfang?

Von einer Person beantwortet:

Selbstbehalt; Zahlungsmodalitäten; die Höhe des Zahlbetrags auf der Basis eines dynamischen Titels; Kindergeldanrechnung; allgemeine Informationen zum Unterhaltsrecht (UH- Recht); Verweisung auf Beratungsstellen wie z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); Vaterschaftsfragen; Angebot, dass beide Elternteile gemeinsam vorsprechen können.

Von neun Personen beantwortet:

Allgemeine Fragen zum UH- Recht (5-fach-Nennung); allgemeine UH- Berechnung; man differenziert zwischen Herkunft aus Fremdbundesland: dann allg. rechtliche Hinweise, wenn Anfrage aus eigenem Landkreis, dann werden Fragen konkreter beantwortet; allg. Informationen (2-fach-Nennung); fallabhängig; Mitteilungspflicht bei Änderung des Einkommens; Erwerbsobliegenheit; Zahlungsmodalitäten; Angebot, dass gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen möglich; allg. Anfragen (2-fach- Nennung); Rechtsanwendung; verfahrensrechtliche Schritte.

Von drei Personen beantwortet:

Aushändigung von Informationsmaterial; Verweisung an mögliche Ansprechpartner; Erläuterung des Wirkungskreises; nur allg. Auskünfte- keine Beratung (2-fach- Nennung); nur im Bereich einer Beistandschaft: Erläuterung der Berechnung und Beantwortung von Rückfragen.

b) Über was beraten Sie?

1 Person:

Verweis auf Antwort zu a).

9 Personen:

UH- rechtliche Rangfolge; Erläuterung der UH- Berechnung; UH- Pflicht (2-fach-Nennung); Erwerbsobliegenheit (3-fach-Nennung); Altersstufen (3-fach-Nennung); Kindergeldanrechnung (2-fach-Nennung); Einkommensanrechnung bei Volljährigenunterhalt (2-fach-Nennung); Verweis auf Rechtsanwalt, wenn Anfragen zu konkret werden; Erklärung der UH- Tabellen und Richtlinien; Verweis auf Beratungsstellen (4-fach-Nennung); Möglichkeiten

einer Neuberechnung; allg. und spezielle UH- Fragen;
Vaterschaftsfragen; Sorgerecht und Umgangsrecht mit Hinweis auf
ASD; UH- Zahlung entsprechend der Leistungsfähigkeit; Verweis
auf § 323 ZPO; Kriterien der Leistungsfähigkeit.

2 Personen:

Nur allg. Auskünfte; im Übrigen Verweis auf Antworten zu Frage
a).

c) Wenn nein, Gründe bzw. Erfahrungen, weshalb Sie es nicht tun:

4 Personen:

Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz; Verstoß gegen § 18
SGB VIII; weil Aussagen seitens des Jugendamtes (JA) falsch
wiedergegeben werden.

3 Personen:

Weil § 18 SGB VIII Personenkreis vorgibt und UH- Pflichtige
nicht darunter fallen; Beratungsverbot.

d) Wo liegen Ihre Grenzen der Beratung?

1 Person:

Keine Neuberechnung des UH; keine Beratung hinsichtlich der
Reaktionsmöglichkeiten auf Schreiben des gegnerischen Anwalts.

9 Personen:

Keine Beratung zur persönlichen UH- Sache; keine
Einzelfallberatung (4-fach-Nennung); keine konkrete UH-
Berechnung (5-fach-Nennung); bei Interessenskollision; keine
Möglichkeiten aufzeigen, die das Einkommen verringern (2-fach-
Nennung); wenn Kindeswohl gefährdet wäre; wenn man gegen das
Kind arbeiten würde; keine umfangreiche Beratung; keine
Rechtsberatung (2-fach-Nennung); keine Beratung über das
Umgangsrecht- hier Verweis an ASD.

2 Personen:

Keine UH- Berechnung; keine Wertung des Sachverhalts.

e) Wie begründen Sie gegenüber den Anfragern das Nichtberaten?

8 Personen:

Mit § 18 SGB VIII- hier ist Personenkreis festgelegt (6-fach-
Nennung); Verstoß gegen Rechtsberatungsgesetz (4-fach-

Nennung); Interessenskonflikt (3-fach-Nennung); Rechtsanwalt kann auch nur einen Mandanten vertreten.

3 Personen:

§ 18 SGB VIII (3-fach-Nennung); JA unterstützt das Kind, nicht den UH- Pflichtigen; Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz (2-fach-Nennung).

2.) Gibt es „Mindestauskünfte“, die Sie grundsätzlich an Unterhaltspflichtigen erteilen?

Welche Auskünfte wären das?

1 Person:

Siehe Antwort zu Frage 1a).

9 Personen:

Allg. rechtliche Auskünfte (9-fach-Nennung); Höhe der Regelbeträge (7-fach-Nennung); Grundzüge einer UH- Berechnung (2-fach-Nennung); Erläuterung der Leitlinien (4-fach-Nennung); Altersstufen (3-fach-Nennung); Erläuterung der Beträge nach der Tabelle des OLG Dresden; Kindergeldanrechnung; Möglichkeiten zur Änderung von UH- Titeln; Erwerbsobliegenheit (2-fach-Nennung).

3 Personen:

Ausgabe von UH- Leitlinien und Tabellen (2-fach-Nennung); allg. gesetzlichen Erläuterungen (2-fach-Nennung); aktuelle Regelbetragsverordnung (2-fach-Nennung); allg. Fragen zum UH- Recht.

II. Erfahrungswerte

Welche Erfahrungen haben Sie gemacht, wenn Sie mit dem „Beratungsverbot“ etwas großzügiger umgegangen sind?

- **Positiv:** Was haben sich daraus für positive Folgen ergeben?

1 Person:

Bei der Vorsprache beider Elternteile wurde eine gemeinsame Lösung gefunden; es kam schneller zu einer Beurkundung; oft kann JA vermitteln wenn Streit zwischen Elternpaar herrscht und eine Lösung gefunden wird, wie man aufeinander zugehen kann.

7 Personen:

Kaum noch Beschwerden; Verständnis und Einsicht der UH-Pflichtigen was die Höhe der UH- Summe betrifft; auf Dauer eine bessere Zusammenarbeit (2-fach-Nennung); es wird gezeigt, dass das JA auch für Pflichtige Verständnis aufbringt; reibungsloserer Ablauf von Anerkennung bis zur Titulierung des UH (2-fach-Nennung); Spannungsverhältnis zwischen Elternpaar verringert sich zum Wohl des Kindes (3-fach-Nennung); UH wird regelmäßig entrichtet; Entschärfung von Konfliktsituationen; weniger Gerichtsverfahren (4-fach-Nennung); „Fälle“ werden unkomplizierter; Pflichtige haben wieder eher Kontakt zu Kindern aufgenommen; UH- Sicherung auf längere Sicht (2-fach-Nennung), Erhöhung der Bereitschaft, sich für UH einzusetzen; schnellere Ergebnisse mit hoher Zufriedenheit bei allen Beteiligten (2-fach-Nennung); oft erzielt man eine gemeinsame Vereinbarung außerhalb einer Beistandschaft; genauerer Einblick in gesamte Familiensituation möglich; UH- Pflichtiger fühlt sich auch ernst genommen (2-fach-Nennung); höhere Kompromissbereitschaft; Entspannung des Eltern- Kind- Verhältnisses.

1 Person:

Entschärfung von Konfliktsituationen; weniger Gerichtsverfahren; UH- Pflichtiger fühlt sich nicht abgeschoben.

- **Negativ:** Zu welchen Konflikten bzw. Nachteilen hat die Beratung geführt?

1 Person:

Bisher keine Konflikte.

8 Personen:

Erteilte Auskünfte und Aussagen seitens des JA werden gegen den UH- Berechtigten verwendet und falsch wiedergegeben (2-fach-Nennung); UH- Pflichtige möchten noch intensiver beraten werden (2-fach-Nennung); UH- Berechtigte denken, dass JA auf der Seite der UH- Pflichtigen steht; es kamen Beschwerden von Rechtsanwalt wegen Verstoß gegen Beratungsgesetz; Rundschreiben des Datenschutzbeauftragten; Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden; JA wird als Beratungsstelle für UH- Pflichtige „missbraucht“; höherer Arbeitsaufwand.

1 Person:

Aussagen des JA werden gegenüber dem UH- Berechtigten falsch dargestellt.

III. Aussicht für die Zukunft

Würden Sie es befürworten, die Beratung auch auf Unterhaltspflichtige auszudehnen?

Ja, weil

3 Personen:

Kontakt und Vertrauen in die Arbeit des JA wird gestärkt; leichteres Arbeiten in der Zukunft; Erweiterung hinsichtlich des Aufklärungs- und Informationsanspruches für UH- Pflichtige; nur in allg. Beratung.

Nein, weil

1 Person:

Beratung bereits in vollem Umfang vorhanden.

9 Personen:

Interessenskonflikt (7-fach-Nennung); Angebot bereits ausreichend vorhanden; JA vertritt das Kind und nicht den UH- Pflichtigen (2-fach-Nennung); keine gesetzliche Ermächtigung; allg. Rechtsinformationen sind ausreichend.

3 Personen:

Wenn der „Fall“ vor das Gericht kommt, muss man Kind vertreten; Amtshaftung bei Falschberatung; Interessenskollision (2-fach-Nennung).

a) Worin würden Sie Vorteile sehen?

1 Person:

Höhere Akzeptanz; UH- Pflichtige fühlen sich ernst genommen und nicht abgelehnt; Stärkung der Elternautonomie; durch die Hartnäckigkeit des JA sprechen die Eltern wieder miteinander, was dem Wohl des Kindes entspricht; das Ansehen des JA steigt; weniger Gerichtsverfahren, da vieles außergerichtlich geklärt werden kann.

6 Personen:

Anwaltskosten können gespart werden; wenn UH- Zahlungen regelmäßig kommen, entspannt dies das Verhältnis zum Kind; Arbeitsaufwand wird verringert, wenn Unklarheiten vorab auf einfachem Wege geklärt werden können; das Wohl des Kindes wird forciert (2-fach-Nennung); Spannungsverhältnis zwischen den Beteiligten wird verringert; UH- Sicherung auf längere Zeit; höhere Bereitschaft zur Zahlung; Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten (2-

fach-Nennung); der „unnahbare“ Beistand arbeitet näher am Bürger; keine Vorteile; höhere Zufriedenheit seitens der UH-Pflichtigen; fühlen sich wahr- und ernstgenommen; höhere Kompromissbereitschaft; Beschwerdeaufkommen ist verschwindend gering; Partnerkonflikt kann entschärft werden; Entspannung des Eltern- Kind- Verhältnisses; höhere Akzeptanz und Transparenz kann erreicht werden.

b) Worin liegen Ihre Bedenken? Was befürchten Sie dadurch?

1 Person:
Keine Bedenken.

9 Personen:
Probleme bei der Durchsetzung von UH- Ansprüchen; Konflikte zwischen beiden Elternteilen; Interessenskollision (5-fach-Nennung); Gefahr, dass sich UH- Pflichtige nur eine Zweitmeinung einholen, wenn sie bereits durch einen Anwalt vertreten werden; Amtshaftung bei Falschberatung; personelles und zeitliches Problem (2-fach-Nennung).

1 Person:
Interessenskollision.

IV. sonstige Anmerkungen

Haben Sie noch sonstige Anmerkungen und/oder Anregungen?

1 Person:
Nach § 14 SGB I hat jeder Anspruch auf Beratung über seine rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Man sollte mehr Mut zur Beratung aufbringen. Auch sollte in der Fachliteratur viel mehr darüber berichtet werden, denn nur so spricht sich herum, dass man auch UH- Pflichtige beraten darf- die Zeit hierfür ist reif!

2 Personen:
Man sollte weiterhin nur die Berechtigten beraten und geradlinig verfahren, sonst besteht die Gefahr, dass Aussagen gegen das JA verwendet werden; man sollte für UH- Pflichtige auch eine kostenlose Beratungsstelle einrichten; bei der Beratung von beiden Elternteilen besteht die Gefahr, dass die Objektivität nicht gewahrt bleibt; jedoch ist die Lockerung des Beratungsverbotes zu befürworten, weil hierdurch eine höhere Akzeptanz und Transparenz erreicht wird; das Tun und Unterlassen bei der UH-Berechnung wird somit für alle Beteiligten transparenter und die

Betroffenen werden mehr in den Entscheidungsprozess miteingebunden; die Lockerung würde des Weiteren dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen, denn dann hätten beide Elternteile die Möglichkeit auf kostenlose Rechtsberatung.

1 Person:

Im Zuge einer Beistandschaft werden Gespräche mit UH-Pflichtigen zeitintensiver und konkreter geführt als nach § 18 SGB VIII.

3.3.2 Auswertung „Baden- Württemberg“

Von den hier ausgewerteten 50 Fragebögen gehören fünf der **Kategorie 1 (rot)** an. Den überwiegenden Teil bildet **Kategorie 2 (grün)** mit 38 Fragebögen. Und der **Kategorie 3 (blau)** wurden sieben Fragebögen zugeordnet.

Bei dieser Auswertung ist zu bedenken, dass es sich bei 22 Jugendämtern ebenfalls um sog. *Amtsmeinungen* handelt, da nur ein Fragebogen stellvertretend für den Bereich BPV beantwortet wurde. Von den acht weiteren Jugendämtern erhielt ich insgesamt 28 Fragebögen, die individuell von den einzelnen Mitarbeitern eines JA ausgefüllt wurden.

I. Auslegung des Umfangs der Beratung (§ 18 KJHG)

1.) Wie gehen Sie mit Anfragen von Unterhaltspflichtigen um?
Beraten Sie auch Unterhaltspflichtige?

a) Wenn ja, in welchem Umfang?

Von 5 Personen beantwortet:
Informationen entsprechend den Anfragen; einzelfallabhängig (2-fach-Nennung); Sympathie des Anfragers; Umgangsfragen; Aufklärung über Rechte und Pflichten; ein Bild über Einkommensverhältnisse schaffen und über Möglichkeiten sprechen; Düsseldorfer Tabelle (DT); Höherstufung; Kindergeldanrechnung; erhalten Hinweis auf gemeinsames

Gespräch mit Berechtigtem um UH auszurechnen; nur Beratung, wenn keine Beistandschaft besteht; UH- Berechnung.

Von 34 Personen beantwortet:

Beratung über die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung wie z.B. Internet, Anwalt usw. (3-fach-Nennung); allg. UH- rechtliche Fragen (29-fache Nennung); Verfahren zur UH- Berechnung; was sich einkommensmindernd auswirkt; Angebot machen, dass Beratung auch im Beisein des Berechtigten (9-fach-Nennung); wenn Fragen speziell, dann Verweisung an Rechtsanwalt (6-fach-Nennung); soweit es dem Wohl des Kindes dient; Erläuterung der DT (11-fach-Nennung); Erläuterung der Süddeutschen Leitlinien (2-fach-Nennung); Möglichkeiten des UH- Pflichtigen (2-fach-Nennung); nur Beratung, wenn Berechtigter einverstanden, sonst Verweis an Rechtsanwalt; Kindergeldanrechnung; grobe Einschätzung der Leistungsfähigkeit; ungefähre Einordnung in DT, allerdings ohne Gewähr; Möglichkeit eines Prozesskostenhilfeantrages (PKH- Antrag); Existenzminimum; Beantwortung vereinzelter Anfragen (2-fach-Nennung); innerhalb einer Beistandschaft umfangreiche Beratung aufgrund der Leistungsfähigkeit.

Von 2 Personen beantwortet:

Verweisung an Rechtsanwalt; Hinweis auf Informationsquellen.

b) Über was beraten Sie?

5 Personen:

Information zu allen Fragen; Klärung rechtlicher Zusammenhänge; Aufklärung über die Rechte des UH- Pflichtigen; Hinweis auf Rechtsanwalt (2-fach-Nennung); gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen anbieten (2-fach-Nennung); Systematik der DT (3-fach-Nennung); Süddeutsche Leitlinien; Erläuterung grober Züge einer UH- Berechnung; Sorgeerklärung (2-fach-Nennung); Umgangsrecht (2-fach-Nennung); Verweisung an ASD bei speziellen Umgangsfragen (2-fach-Nennung); UH- Titulierung; Möglichkeiten der Einkommensminderung durch Anrechnung von Verbindlichkeiten usw.; Möglichkeit der Eintragung des Kinderfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte; Möglichkeiten einer Herabsetzung; UH- Minderung, wenn Kind in Ausbildung und eigenes Einkommen hat; Reduzierung der UH- Pflicht bei weiteren UH- Verpflichtungen; Angebot, dass Klärung über § 18 SGB VII möglich, nur wenn Berechtigter einverstanden ist.

33 Personen:

Hinweis auf Beratungsstellen (5-fach-Nennung); Selbstbehalt; UH- Pflicht; Obliegenheitspflichten; Herabsetzungsvoraussetzungen;

Erklärung zur DT (21-fache Nennung); Altersstufen; Titulierungserfordernis (5-fach-Nennung); Fälligkeit des UH; Dauer und Änderung einer UH- Verpflichtung (3-fach-Nennung); Höhe des Voll- und Minderjährigen- UH (4-fach-Nennung); Sonderbedarf; Sorgerecht (7-fach-Nennung); Umgangsrecht (7-fach-Nennung); Rechte des UH- Pflichtigen (2-fach-Nennung); Weitergabe der Telefonnummern des ASD (3-fach-Nennung); Mangelfallberechnung; Anrechnung eigenes Einkommen des Kindes; UH- Anspruch; Konsequenzen bei Nichtzahlung; Vaterschaftsfragen (3-fach-Nennung); Namensgebung; UH- Pflicht (7-fach-Nennung); fallabhängig; allg. rechtliche Vorgaben (8-fach-Nennung); wenn beide Elternteile anwesend, auch Beratung (4-fach-Nennung); Süddeutsche Leitlinien (3-fach-Nennung); Verweisung an ASD (2-fach-Nennung); Sinn und Zweck von Abänderungsklagen; Selbstbehalt (2-fach-Nennung); Grundzüge einer UH- Berechnung (3-fach-Nennung).

4 Personen:

Hinweis, dass ein gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen ein guter Weg sein kann; allg. Informationen zur DT (2-fach-Nennung); Hinweis auf Beratungsstellen (2-fach-Nennung).

c) Wenn nein, Gründe bzw. Erfahrungen, weshalb Sie es nicht tun:

18 Personen:

Rechtliche Grenzen sind sehr verschwommen; UH- Pflichtiger wendet sich an Gegenseite und behauptet Dinge, die nicht stimmen (2-fach-Nennung); Ausführungen seitens des JA werden „missbraucht“; Beratung ist immer parteiisch aber man muss die Interessen des Kindes vertreten, deshalb nicht möglich für beide parteiisch zu sein (2-fach-Nennung); keine gesetzliche Ermächtigung (5-fach-Nennung); Nichtkenntnis der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des UH- Pflichtigen (3-fach-Nennung); Interessenskollision (3-fach-Nennung); § 18 SGB VIII verbietet es, bzw. setzt Grenzen (7-fach-Nennung); es kommt zu Missverständnissen mit den UH- Pflichtigen; Abweisung nur bei Unzuständigkeit; wenn Eltern gegeneinander agieren; Beratungsverbot; Konkurrenz zum Rechtsanwalt; es führt zu Konflikten mit den Berechtigten; Kenntnisse des UH- Pflichtigen können zum Nachteil des Kindes sein; Beratung ohne Kenntnis und Zustimmung des Berechtigten ist Einmischung; wenn UH- Pflichtiger in einem anderen Jugendamtsbezirk wohnhaft ist, kann es passieren, dass sich zwei Jugendämter untereinander streiten, da viele Dinge nach Ermessen auszulegen sind- das kann Gesetzgeber nicht wollen; Gefahr, dass Jugendamt sogar gegen das Kind berät.

7 Personen:

keine gesetzliche Ermächtigung (4-fach-Nennung);
Rechtsberatungsverbot; Sprengung personeller Kapazitäten; laut §
18 SGB VII besteht kein Anspruch auf Beratung (5-fach-
Nennung); Interessenskollision (4-fach-Nennung); UH- Pflichtiger
gibt sich nicht mit allg. Beantwortung zufrieden, sondern möchte
Ausnahme und konkretere Hilfe; zeitliches Problem.

d) Wo liegen Ihre Grenzen der Beratung?

5 Personen:

wenn es den zeitlichen Rahmen sprengen würde; wo
Interessenskonflikt beginnt (2-fach-Nennung); bei konkreten
kindsbezogenen Fragen (hier dann Verweisung an ASD); Beratung
nur, wenn Berechtigter einverstanden; keine
Einkommensüberprüfung; Einschränkung der Beratung sobald eine
Beistandschaft eingerichtet wurde.

33 Personen:

fallabhängig; keine Berechnung des UH- Betrages (21-fache
Nennung); hier, wo Parteilichkeit nicht angezweifelt wird; keine
Berücksichtigung individueller Umstände wie z.B.
Schuldenanrechnung (4-fach-Nennung); wenn keine Einigung
erzielt werden kann, dann Verweisung an Rechtsanwalt; keine
Aussage über das Umgangsrecht (2-fach-Nennung); im zeitlichen
Rahmen (4-fach-Nennung); Detailberatung nur im Beisein des
Berechtigten (2-fach-Nennung); beim Interessenskonflikt (8-fach-
Nennung); dort, wo das Kindeswohl gefährdet wird (3-fach-
Nennung); an der Stelle, an der ein Rechtsanwalt tätig werden
muss; wenn bereits ein Anwalt tätig ist, erfolgt keine Beratung;
wenn ein Gespräch mit beiden Elternteilen nicht möglich ist,
erfolgt ein Verweis an einen Rechtsanwalt oder ans
Familiengericht; keine konkrete Einzelfallberatung (9-fach-
Nennung); bei Arbeitsüberlastung (2-fach-Nennung); keine
konkrete Auskunft über die genaue Höhe des UH- Betrages (6-
fach-Nennung); innerhalb rechtlicher Machbarkeit; wenn keine
Beistandschaft vorhanden, dann keine Beratung wegen
Amtshaftung.

4 Personen:

keine Rechtsberatung im Einzelfall (2-fach-Nennung); keine
Berechnung des UH; nur allg. Hinweis auf die DT (2-fach-
Nennung).

e) Wie begründen Sie gegenüber den Anfragern das Nichtberaten?

3 Personen:

Rechtsberatungsgesetz; Interessenkonflikt (2-fach-Nennung);
Erklärungsnot kommt nicht vor.

33 Personen:

Rechtsberatungsgesetz; § 18 SGB VIII. nur Elternteil bei dem das Kind lebt darf beraten werden (8-fach-Nennung); keine rechtliche Befugnis (23-fache Nennung); Jugendamt ist für die „Jugend und Kinder“ da und nicht für UH- Pflichtige (2-fach-Nennung); Amtshaftung (2-fach-Nennung); Interessenskonflikt (6-fach-Nennung); JA ist Anwalt des Kindes (4-fach-Nennung); fehlendes Hintergrundwissen; Vertretung des UH- Pflichtigen vor Gericht ist auch nicht möglich.

7 Personen:

Rechtsberatungsverbot (5-fach-Nennung); keine gesetzliche Ermächtigung (4-fach-Nennung); § 18 SGB VIII (4-fach-Nennung); Hinweis auf Rechts- und Gesetzeslage; Interessenskonflikt (2-fach-Nennung); JA ist Anwalt des Kindes.

2.) Gibt es „Mindestauskünfte“, die Sie grundsätzlich an Unterhaltspflichtige erteilen?

Welche Auskünfte wären das?

5 Personen:

Leistungsfähigkeit; Rechte und Pflichten des UH- Pflichtigen (2-fach-Nennung); alle Fragen werden beantwortet; Aushändigung der DT und der Süddeutschen Leitlinien (2-fach-Nennung); was man von Einkommen absetzen kann; Möglichkeit einer höheren Anrechnung als der „5%-Pauschale“; Möglichkeit eines PKH-Antrags.

36 Personen:

Verweis auf Internetinformationen (2-fach-Nennung); Erläuterung zur DT (34-fache Nennung); Süddeutsche Leitlinien (6-fach-Nennung); Höhe des Mindest- UH (3-fach-Nennung); Altersstufen (3-fach-Nennung); allg. Fragen zum UH- Recht (11-fach-Nennung); Rechte und Pflichten (3-fach-Nennung); Umgangsregelung (2-fach-Nennung); Weitergabe der Telefonnummern des ASD; Hinweis auf Stellen, die helfen können (4-fach-Nennung); Übersendung eines Informationsblattes (5-fach-Nennung); Nennung rechtlicher Grundlagen (3-fach-Nennung); Sorgerecht; Rangfolge von UH- Ansprüchen (2-fach-Nennung); Auskünfte zur UH- Pflicht (3-fach-Nennung); Vaterschaftsfragen;

Grundzüge der UH- Berechnung; Titulierung; Existenzminimum (3-fach-Nennung); Abänderungsklage; Selbstbehalt (2-fach-Nennung); Wegweiserfunktion wegen Rechtsberatung; Verweisung an Rechtsanwalt (3-fach-Nennung); Ablauf von Gerichtsverfahren; Erläuterung über das Umgangs- und Sorgerecht (2-fach-Nennung); Kindergeldanrechnung.

7 Personen:

allg. UH- rechtlichen Fragen (3-fach-Nennung); DT (5-fach-Nennung); Bar- UH- Pflicht für Volljährige; Erläuterung der Süddeutschen Leitlinien (2-fach-Nennung); Verweisung an Rechtsanwalt und Vermittlung von Adressen; wenn beide Elternteile anwesend, dann auch Beratung.

II. Erfahrungswerte

Welche Erfahrungen haben Sie gemacht, wenn Sie mit dem „Beratungsverbot“ etwas großzügiger umgegangen sind?

- **Positiv:** Was haben sich daraus für positive Folgen ergeben?

5 Personen:

höhere Akzeptanz; höhere Bereitschaft zur Zahlung (2-fach-Nennung); Kompromissbereitschaft; Verbesserung der Beziehungen durch Vermittlung; gute Ausgangsbasis für weitere Verhandlungen auch im Sinne eines gutes Vertrauensverhältnisses; eigene Zufriedenheit, unkundigen Menschen geholfen zu haben; Dankbarkeit, dass sie überhaupt angehört werden; künftige Zusammenarbeit wird erleichtert (2-fach-Nennung); UH- Pflichtiger kann sich Anwaltskosten sparen; Einigung ohne Streit kann erzielt werden (2-fach-Nennung); Umgang ist einfacher und entspannter; UH wird dann oft freiwillig entrichtet, ohne Rechtsstreit.

27 Personen:

keine; größere Kooperationsbereitschaft (5-fach-Nennung); Einigung konnte ohne Anwalt erzielt werden (2-fach-Nennung); Dankbarkeit, dass sie überhaupt angehört werden; UH- Regelung kann für beide Seiten erfolgreich durchgeführt werden; Eltern kamen gemeinsam zu einer Lösung (3-fach-Nennung); bessere Einsicht (6-fach-Nennung); freiwillige Anerkennung der UH- Verpflichtung; Wertschätzung (4-fach-Nennung); Dankbarkeit und Wissen, wie man künftig mit Problemen umgehen soll (3-fach-Nennung); UH- Pflichtiger fühlt sich ernst genommen und die

Weichen für künftige Gespräche sind positiv gestellt; höhere Bereitschaft an finanzielle Grenzen zu gehen; Missverständnisse können so im Vorfeld geklärt werden; Vermeidung weiterer Konflikte; gütliche Einigung und anschließende Titulierung (2-fach-Nennung); nur positiv, wenn nicht ins Detail beraten wurde; Anerkennung der Dienstleistung (2-fach-Nennung); bessere Zusammenarbeit zwischen den Elternteilen (2-fach-Nennung); Fronten können geklärt werden; JA wird als kundenfreundlich angesehen; wenn gemeinsames Gespräch erfolgreich, dann gehen daraus oft „gute UH- Zahler“ hervor; mehr Gerechtigkeit; weniger „Fälle“, wenn im Vorfeld Angelegenheiten geklärt werden; Zufriedenheit der Kunden wächst (2-fach-Nennung).

3 Personen:

Wenn beide Elternteile an einem Tisch sind, kommt es oft zur gütlichen Einigung; größeres Verständnis seitens des UH-Pflichtigen; weitere Konflikte können vermieden werden, wenn Vermittlung erfolgreich war.

- **Negativ:** Zu welchen Konflikten bzw. Nachteilen hat die Beratung geführt?

5 Personen:

keine negativen Erfahrungen (4-fach-Nennung); Berechtigter könnte den Eindruck haben, dass Beistand nicht mehr auf seiner Seite steht, dies könnte aber durch ein Gespräch geklärt werden; es besteht die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beistand und dem Berechtigten beschädigt wird.

27 Personen:

keine negativen Erfahrungen (10-fach-Nennung); Auskünfte des JA werden dazu genutzt um UH so gering wie möglich zu halten; bei einer Beistandschaft wird dem Beistand Befangenheit vorgeworfen; betreuender Elternteil fühlt sich benachteiligt (3-fach-Nennung); UH- Pflichtiger gibt dem JA falsche Informationen, diese sagen zu niedrigen UH- Betrag, Pflichtiger wendet sich an Berechtigten, dann Streit, da Einkommen tatsächlich viel höher war; Konflikt mit Berechtigtem (2-fach-Nennung); Aussagen des JA werden von Pflichtigen falsch wiedergegeben (5-fach-Nennung); kein Verständnis des Pflichtigen, weshalb Beratung nur allgemein; zeitliches Problem und Arbeitsüberlastung; Jugendämter werden gegeneinander ausgespielt (2-fach-Nennung); es besteht die Gefahr, dass man doch ins Detail berät; man kann es keinem Recht machen; Teilauskünfte führen oft zu Missverständnissen; erteilte Auskünfte könnten gegen den Berechtigten verwendet werden (3-fach-Nennung).

4 Personen:

wenn man den „kleinen Finger reicht- möchte der UH- Pflichtige die ganze Hand“; Aussagen des JA werden falsch wiedergegeben und völlig aus dem Zusammenhang gerissen (2-fach-Nennung); man gerät schnell zwischen die Fronten; UH- Pflichtiger kann gewonnene Erkenntnisse gegen den Berechtigten nutzen; Unzufriedenheit mit dem geringen Beratungsumfang.

III. Aussicht für die Zukunft

Würden Sie es befürworten die Beratung auch auf Unterhaltspflichtige auszudehnen?

Ja, weil

4 Personen:

Gespräch mit beiden Elternteilen zum Vorteil des Kindes ist (2-fach-Nennung); UH- Pflichtige benötigen auch kostenlose Beratung (2-fach-Nennung); Rechtsstreit könnte so verhindert werden (2-fach-Nennung); bessere Zusammenarbeit; UH- Pflichtiger ist nicht nur „Zahler“, sondern auch ein Mensch; wenn Vertrauen, dann meldet sich UH- Pflichtiger eher, wenn Einkommensveränderungen eingetreten sind; auch bei Trennung bleiben Eltern eines Kindes immer ein Leben lang Mutter und Vater und sind für das Kind verantwortlich, deshalb ist es Aufgabe des JA, die Eltern in Kontakt zu halten, was die Belange des Kindes betrifft, und zu versuchen, dass bezüglich des UH eine gemeinsame Lösung gefunden wird, denn so wird auch dem Kind geholfen.

13 Personen:

Fachkompetenz des JA; Beratungssache wäre ganzheitlich; schnellere Einigung möglich (3-fach-Nennung); bessere Zusammenarbeit (3-fach-Nennung); aktive Mithilfe des UH- Pflichtigen; UH- Pflichtiger spart sich Kosten, die er wiederum für den UH einsetzen kann (2-fach-Nennung); Gleichberechtigung (2-fach-Nennung); Spannungen zwischen Eltern werden gelöst (2-fach-Nennung); weniger Gerichtsverfahren; Anwälte forcieren eher Spannungen und das JA kann hier eher vermitteln zum Wohl des Kindes; Akzeptanz des JA steigt (2-fach-Nennung); es kommen „gute Zahler“ hervor; weniger „Fälle“, wenn Unklarheiten im Vorfeld beseitigt.

1 Person:

wenn klar definiert ist, was Beratung umfasst, und es eine klare Linie zwischen Beratung und Unterstützung gibt.

Nein, weil

2 Personen:

Loyalitätskonflikt, man sitzt zwischen zwei Stühlen;
Interessenskonflikt.

31 Personen:

führt zu Konflikten mit den Berechtigten (2-fach-Nennung);
Interessenskonflikt (16-fache Nennung); Zahl der Beratungen steigt; keine zeitlichen Kapazitäten, dadurch auch Gefahr der falschen Beurteilung (7-fach-Nennung); Bedarf der UH-Berechtigten nicht bekannt; JA ist Anwalt des Kindes (2-fach-Nennung); Einbruch in die Domäne des Rechtsanwalts; durch einseitige Angaben der UH- Pflichtigen können falsche Ergebnisse errechnet werden (2-fach-Nennung); zu wenig Personal vorhanden (5-fach-Nennung); kein Vertrauensverhältnis möglich; es besteht die Gefahr, dass man gegeneinander ausgespielt wird (2-fach-Nennung); personelle Unterbesetzung; Kollege des JA A arbeitet gegen Kollegen des JA B; bisheriges System ist o.k.; keine rechtliche Befugnis (3-fach-Nennung); Befangenheitsproblem; Mehrbelastung für Mitarbeiter; zusätzliches Angebot würde finanziellen Rahmen des Staates sprengen; Konflikt mit dem Berechtigten, da UH- Pflichtiger Informationen falsch interpretiert und wiedergibt.

7 Personen:

Interessenskonflikt (4-fach-Nennung); JA muss UH- Ansprüche geltend machen und nicht dabei helfen, sie zu vermeiden; man ist für den Berechtigten ein parteischer und verlässlicher Ansprechpartner; nur so bleibt eine klare Position des Beistands erhalten; § 18 SGB VIII verbietet es (2-fach-Nennung); zeitliches Problem; zu hohe Kosten; Praxis ist ausreichend.

a) Worin würden Sie Vorteile sehen?

5 Personen:

gegenseitiges Verständnis und Akzeptanz (3-fach-Nennung); weniger Stress für das Kind; man würde beiden Elternteilen ihre Verantwortung bewusst machen; da beide Elternteile Verantwortung für das Kind haben, sollten auch beide Beratung erhalten, wenn sie es erwünschen (2-fach-Nennung); weniger Gerichtsverfahren (2-fach-Nennung); Bereitschaft zur freiwilligen Zahlung erhöht sich (2-fach-Nennung).

17 Personen:

keine Vorteile; das Angebot mit beiden Elternteilen zu reden wird sehr positiv aufgenommen; Akzeptanz steigt; bisher herrschende

Benachteiligung wird beseitigt (3-fach-Nennung); Vereinbarungen werden eher eingehalten; Zahlungsmoral verbessert sich (4-fach-Nennung); JA wird nicht mehr als Gegner angesehen (2-fach-Nennung); UH- Pflichtiger würde sich teure Anwaltskosten sparen (3-fach-Nennung); für das Geld, welches die UH- Pflichtigen für Anwaltskosten einsparen, könnte man beispielsweise zusammen in den Urlaub fahren; schneller Einigung möglich (2-fach-Nennung); einvernehmliche Lösung mit den Eltern gemeinsam suchen (3-fach-Nennung); weniger Gerichtsverfahren (2-fach-Nennung); JA zeigt mehr Geduld eine Lösung zu finden, als ein Rechtsanwalt.

2 Personen:

durch gemeinsame Beratungsangebote könnten viele Konflikte bezüglich des UH gelöst werden; Konfliktvermeidung.

b) Worin liegen Ihre Bedenken? Was befürchten Sie dadurch?

5 Personen:

keine Bedenken (2-fach-Nennung); es würde mehr Arbeit anfallen aber man bekäme kein zusätzliches Personal (2-fach-Nennung); durch Mehrarbeit wird die Qualität der bisherigen Arbeit verschlechtert; Interessenskonflikt (2-fach-Nennung); Vertrauensverhältnis zu Berechtigten wäre gefährdet; die Zahl der Beistandschaften würde zurückgehen.

26 Personen:

Wenn ein gemeinsames Gespräch zwischen den Elternteilen scheitert, wird die Arbeitsbelastung höher; Tätigwerden ohne Rechtsgrundlage (3-fach-Nennung); noch mehr Kosten für zusätzliches Personal (3-fach-Nennung); Gefahr, dass JA nicht mehr als neutrale Stelle angesehen wird; Erläuterungsnotstand gegenüber des Berechtigten, weshalb der UH- Pflichtige beraten wurde; Interessenskonflikt (11-fache Nennung); zu hoher Arbeitsaufwand für zu wenig Personal mit der Konsequenz, dass die Qualität der bisherigen Arbeit abnimmt (10-fach-Nennung); Aussagen des JA werden falsch wiedergegeben (2-fach-Nennung); Standpunkt des JA wäre nicht mehr klar zu erkennen (2-fach-Nennung); in den Fällen, in denen die Eltern zerstritten sind, herrscht Unverständnis, weshalb man den UH- Pflichtigen beraten hat; eine Vertretung zum Wohle des Kindes wäre in Gefahr (2-fach-Nennung); es ist nicht möglich, richtig und vollständig zu beraten und zu bewerten, wenn man in einen Fall nicht richtig eingearbeitet ist.

3 Personen:

Interessenskonflikt (3-fach-Nennung); der „Anwalt des Kindes“ muss parteiisch sein; § 18 SGB VIII verbietet Beratung für UH-Pflichtige.

IV. sonstige Anmerkungen

Haben Sie noch sonstige Anmerkungen und/oder Anregungen?

4 Personen:

Voraussetzung für eine weitergehende Beratungstätigkeit wäre eine klare, gesetzliche Regelung; man müsste für die Mitarbeiter eine Fortbildung für zusätzliche Aufgaben anbieten; als Beistand ist man kein Rechtsanwalt, sondern im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dienstleister, d.h., man muss die Situation des UH- Pflichtigen sehen und berücksichtigen und ggf. beim betreuenden Elternteil versuchen Verständnis hervorzurufen. Es ist hierbei schwierig bei zu treffenden Entscheidungen die Balance zu halten; § 18 SGB VIII ist nicht isoliert zu sehen, sondern ist in das SGB VIII eingebunden, demnach haben nach § 1 SGB VIII Eltern ein Recht auf Unterstützung, dies beinhaltet deshalb auch ein entsprechendes Beratungsangebot für beide Eltern, soweit es erwünscht ist; Erweiterung des Beratungsangebots wäre bedenkenlos, wenn § 18 SGB VIII entsprechend geändert, das JA mit mehr Personal ausgestattet und für diese Mitarbeiter eine Schulung angeboten würde.

11 Personen:

Es kommt darauf an, wie man mit dem UH- Pflichtigen umgeht. Wenn er Beratung wünscht und es kommt gleich ein „Nein“, dann ist es nachvollziehbar, dass er Ablehnung verspürt, aber wenn man ihm ruhig und sachlich die Rechtslage erklärt, ruft dies oft Verständnis hervor; es wäre sinnvoll, vor Einrichtung einer Beistandschaft ein „Vorabgespräch“ zu vereinbaren, da hierdurch viele Fragen geklärt werden und ein sog. *Vergleich* ausgehandelt werden könnte; es wäre gerecht, wenn man für UH- Pflichtige eine separate, ebenfalls kostenlose neutrale Beratungsstelle einrichten würde (5-fach-Nennung); Beratungsangebot für beide Elternteile schaffen, d.h. Eltern sollen zusammen zu einem ersten, neutralen Gespräch erscheinen (6-fach-Nennung); man soll sich nicht in die „Ecke des Nichtberatens“ zurückziehen, denn das JA möchte stellvertretend für die Kinder UH vom UH- Pflichtigen, also muss man auch etwas dafür tun.

3 Personen:

Eine gemeinsame Beratung der Eltern ist zwar sehr zeitaufwendig, hilft aber, Misstrauen abzubauen oder gar nicht erst entstehen zu

lassen. Es wäre vor allem an der Stelle anzustreben, an der sich beide Eltern ihrer Verantwortung bewusst sind und noch miteinander reden können; es wird der Einsatz von unabhängigen Mediatoren befürwortet, welche mit beiden Elternteilen eine gemeinsame Lösung erarbeiten; Personalausstattung müsste erhöht werden.

3.3.3 Zusammenfassung der Auswertungen

Was den Umfang der Beratung und den Beratungsgegenstand angeht ist sowohl kategorie- als auch länderübergreifend zu sagen, dass alle Befragten zumindest Informationen und Auskünfte über die UH- Tabellen, Leitlinien und mögliche Informationsquellen geben.

Es fällt jedoch auf, dass der Informationsumfang immer größer und vielseitiger wird, je mehr man sich der Kategorie „rot“ nähert. Hier wird dann nicht nur ein Verweis auf die Informationsquellen gemacht, sondern es werden auch speziellere Fragen beantwortet, wie z.B. Kindergeldanrechnung, Selbstbehalt, Umgangs- und Sorgerecht usw. Die Frage nach den Gründen und Erfahrungen, weshalb man nicht berät, wurde nur von den Kategorien „blau“ und „grün“ beantwortet. Hier überwiegen die Argumente, dass es ein Verstoß gegen sämtliche (vor Allem § 18 SGB VIII und Rechtsberatungsgesetz) Rechtsvorschriften sei. Auch das Thema Interessenskollision und die Angst, dass Aussagen falsch weitergegeben werden, hatten bei der Beantwortung einen hohen Stellenwert. Die Frage nach den Grenzen der Beratung wurde überwiegend mit einer Einzelfallberatung und Nennung und Berechnung eines konkreten UH- Betrages beantwortet. Begründet wird das gegenüber den UH- Pflichtigen mit den o.g. Aspekten wie Interessenskollision und Gesetzesverstößen. Die Mindestauskünfte decken sich großteils mit den Angaben zum Umfang der Beratung. Selbst Kategorie „blau“ erteilt grundsätzlich Mindestauskünfte, wie allgemeine Fragen zum UH- Recht und zur Düsseldorfer Tabelle

(DT), sowie die Verweisung an einen Rechtsanwalt oder auf sonstige Informationsmöglichkeiten, wie z.B. das Internet. Festzuhalten ist auch, dass völlig unabhängig von der bisherigen Beratungspraxis und der eingeteilten Kategorie, fast immer positive Erfahrungen und Vorteile benannt wurden. Diese sind inhaltlich sehr ähnlich. Interessant ist die Feststellung, dass selbst die Befragten der Kategorie „blau“ Positives bei den Erfahrungen mit etwas großzügigerer Auslegung des Beratungsverbots zu berichten hatten, natürlich in geringerem Umfang als die beiden anderen Kategorien. Es wurden aber auch kategorieübergreifend Bedenken und Nachteile geäußert.

Die Frage, ob man es befürworten würde, die Beratung auch auf UH- Pflichtige auszudehnen wurde von mir auch in Kategorien eingeteilt, da verschiedene Tendenzen festzustellen waren. Betrachtet man die Auswertung von **Sachsen**, wurde die Frage nach der zukünftigen Beratung wie folgt beantwortet:

- 3 Personen wünschen sich künftig eine Ausdehnung der Beratung auf UH- Pflichtige, worunter eine Person der Meinung ist, es sei sogar nach § 14 SGB I eine Pflicht.
- 2 Personen sind der Meinung, dass eine Beratung bereits vorhanden wäre und in der Form auch ausreiche.
- und 8 Personen sprechen sich klar gegen ein erweitertes Beratungsangebot aus.

Die Befragten aus **Baden- Württemberg** gaben folgende Antworten:

- für 9 Personen ist die Ausdehnung absolut erwünscht
- 16 Personen würden es grundsätzlich befürworten, sehen aber ein großes Problem in Sachen Zeit, Personal und Kosten
- 10 Personen tendieren zu „nein“
- und 14 Personen sprechen sich ganz klar dagegen aus.

Weitere Einzelheiten und „sonstige Anmerkungen“ der Befragten werden bei Punkt 5.1 aufgegriffen.

4 Wie ist die Rechtslage?

Unter Gliederungspunkt 3 wurde ausführlich untersucht und dargestellt wie die Mitarbeiter der BPV in der alltäglichen Verwaltungspraxis mit dem Thema „Beratung“ umgehen. Bei der Befragung wurde deutlich, dass es keine für alle einheitlich klar definierte Regelung der Zulässigkeit von Beratung für UH- Pflichtige gibt. Vielmehr herrscht eine Unsicherheit unter den Beiständen und jeder interpretiert daher die Grenzen anders. Nun soll Gliederungspunkt 4 Aufschluss über die tatsächliche Rechtslage geben. Folgende Fragen sollen genauer beleuchtet werden:

- Wie lautet die Gesetzeslage?
- Welche Anspruchsnormen der Beratung sind vorhanden?
- Welche Möglichkeiten der Auslegung gibt es?
- Gibt es die Chance, das Beratungsangebot auch auf UH-Pflichtige im Rahmen der jetzt geltenden Gesetze auszuweiten?
- Müsste gegebenenfalls eine Rechtsänderung vorgenommen werden?

4.1 Die verschiedenen Rechtsgrundlagen für Beratung

Aus welcher Norm könnte ein Anspruch auf Beratung bzw. Erweiterung des Beratungsangebots auch für UH-Pflichtige abgeleitet werden?

4.1.1 Das Rechtsberatungsgesetz

In Art. 1, § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) wird vorgeschrieben, dass die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung (...), nur von Personen betrieben werden darf, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde. Hier werden abschließend folgende Sachbereiche benannt: Rentenberater, Versicherungsberater, Frachtprüfer, vereidigte Versteigerer, Inkassounternehmen und Rechtskundige in einem ausländischen Recht. Hierunter fallen jedoch keine Behörden.

Die Tätigkeiten einer Behörde fallen unter den Tatbestand des Art. 1, § 3 Nr.1 RBerG. Dieser lautet: „Durch dieses Gesetz werden nicht berührt: die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden (...) im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird (...)“.

Dies heißt im Umkehrschluss, dass die Vorschriften des RBerG nicht beachtet werden müssen, also eine behördliche Erlaubnis für Rechtsberatung nicht erforderlich ist, solange sich die Rechtsberatung im Rahmen der Zuständigkeit der Behörden bewegt.

Genau diese Frage nach „dem Rahmen der Zuständigkeit“ wirft bei den Beiständen Unsicherheiten auf. Die gesetzlichen Beratungsansprüche (*lex specialis* – Regelungen) müssen ausgelegt werden.

4.1.2 Anspruchsnorm: § 18 SGB VIII

Wie bereits unter 2.4 angesprochen, gibt § 18 SGB VIII einem bestimmten Personenkreis Anspruch auf Beratung und Unterstützung, u.a. auch bei der Geltendmachung von UH-Ansprüchen. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII¹⁰ heißt es : „Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von UH- Ansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen (...)“. Dieser Wortlaut existierte so nicht schon immer - Abs. 1 wurde dahingehend ergänzt, dass in Nr. 2 die Verpflichtung der Jugendhilfe zur entsprechenden Beratung auf gemeinsam sorgeberechtigte Eltern und auf alleinsorgeberechtigte Väter erstreckt wurde. Begründet wurde diese Neuregelung u.a. durch den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetz (GG). Diese Norm soll nicht nur eine Vorstufe zur gesetzlichen Beistandschaft darstellen, sondern auch eine Ergänzung¹¹. Es ist deshalb nur eine Vorstufe, weil hier die Anspruchsberechtigten lediglich dazu befähigt und gestärkt werden

¹⁰ Auf weitere Absätze wird hier nicht eingegangen.

¹¹ Vgl. Frankfurter Kommentar § 18, Rn. 3.

sollen, Fragen des Umgangs, der elterlichen Sorge und des Unterhalts selbstständig zu klären¹². Eine gerichtliche Vertretung ist im Rahmen des § 18 SGB VIII ausgeschlossen. § 18 SGB VIII sieht nur in einem Punkt einen ausdrücklichen Beratungsanspruch für beide Elternteile gleichzeitig vor, geregelt in Abs.2. Hiernach haben Mütter und Väter, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung. „Abs. 2 schließt eine bisher zu Lasten von Vätern bestehende Beratungslücke im Kontext des § 52 a SGB VIII“¹³.

Wenn man dem genauen Wortlaut des § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII folgt, lässt sich hier kein alleiniger Anspruch auf Beratung des UH-Pflichtigen ableiten. Die Anspruchsberechtigten sind hier klar definiert. In Abs. 1 sind es nur diejenigen, die allein das Sorgerecht ausüben oder tatsächlich für das Kind oder den Jugendlichen sorgen. „Wenn sich der UH- Pflichtige an das JA wendet um Näheres über seine UH- Pflicht zu erfahren, hat er keinen Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII (...). Es hieße sogar, die Zielrichtung der Vorschrift ins Gegenteil zu verkehren, wenn eine Beratung im Sinne einer Interessenswahrnehmung zugunsten des Elternteils vorgenommen würde, gegen den sich doch der UH- Anspruch des Kindes richtet“¹⁴. Diese Norm eröffnet aber den Weg, dass man im Einvernehmen mit dem Anspruchs- bzw. Beratungsberechtigten eine gemeinsame Beratung bzgl. des Unterhalts durchführt mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.

¹² Vgl. Frankfurter Kommentar § 18, Rn. 1.

¹³ Frankfurter Kommentar § 18, Rn. 4.

¹⁴ DIJuF- Rechtsgutachten vom 25.05.2001 – J 2.129 My aus JAmt Heft 6 Juni 2001

4.1.3 Anspruchsnorm: § 52 a SGB VIII

Diese Norm stellt keinen Anspruch dar, sondern vielmehr eine Verpflichtung für das Jugendamt, unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung anzubieten - insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und bei der Geltendmachung von UH-Ansprüchen des Kindes. § 52 a SGB VIII beinhaltet unmissverständlich lediglich eine Beratungs- und Unterstützungspflicht für die Mutter eines Kindes¹⁵.

4.1.4 Anspruchsnorm: §§ 13- 15 SGB I

§ 13 SGB I: Aufklärung

Diese Vorschrift besagt, dass die Leistungsträger (...) verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

Zu subsumieren ist, was genau der Begriff des Leistungsträgers¹⁶ umfasst. Definiert wird dieser in § 12 SGB I, wonach alle in den §§ 18 bis 29 genannten Behörden, Leistungsträger sind. Für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist § 27 SGB I einschlägig. Demnach ist das Jugendamt als Landkreisbehörde Leistungsträger dieses Gesetzbuches. Nun ist wieder der Begriff „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ auszulegen. Wenn man als Zuständigkeit die §§ 18 und 52 a SGB VIII zugrunde legt, kann man sagen, dass die Anspruchsberechtigten ausreichend durch Broschüren etc. informiert und aufgeklärt werden. Wie oben bereits festgestellt, gehören die UH- Pflichtigen nicht zu diesem anspruchsberechtigten Personenkreis. Nun muss man differenzieren, was Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch umfassen. Ganz klar gehören

¹⁵ Vgl. Frankfurter Kommentar § 52 a, Rn. 1.

¹⁶ Vgl. Schlegel/ Voelzke, § 13, Rn. 14.

hierzu die Aufklärung über die Aufnahme einer Sorgeerklärung, vgl. § 18 Abs. 2 SGB VIII. Die Verpflichtung Unterhalt zu zahlen, der Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Dauer und vieles mehr sind allerdings keine Pflichten aus diesem Gesetzbuch, sondern vielmehr aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Streng genommen könnte man demnach sagen, dass die Aufklärung des UH- Pflichtigen über die Pflichten der UH- Zahlung nicht zwingend nach § 13 SGB I stattfinden muss. Es besteht also kein Anspruch.

§ 14 SGB I: Beratung

„Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“

Auch wenn man diese Norm subsumiert, werden der Beratung von UH- Pflichtigen dieselben Grenzen gesetzt wie bereits bei § 13 SGB I erläutert.

§ 15 SGB I: Auskunft

Diese Vorschrift unterscheidet sich von den beiden vorherigen dahingehend, dass der Gesetzgeber nicht den Begriff des Leistungsträgers aus § 12 SGB I verwendet, sondern in Abs. 1 eine Beschränkung auf die nach Landesrecht bestimmten Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung macht. In dem §1 des *Gesetzes zur Bestimmung von Auskunftsstellen nach § 15 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches*¹⁷ werden als zuständige Stellen zur Erteilung von Auskünften nach § 15 des Ersten Buches des

¹⁷ Gesetzestext: § 1: „Zuständige Stellen zur Erteilung von Auskünften nach § 15 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches sind die Gemeinden und Landkreise“.

Sozialgesetzbuches die Gemeinden und Landkreise benannt. Demnach ist das Jugendamt als Landkreisbehörde eine nach Landesrecht bestimmte Auskunftsstelle. „§ 15 SGB I vermittelt nach seinem Wortlaut keinen individuellen Anspruch auf Auskunft, sondern enthält eine objektive Verpflichtung der genannten Stellen und Träger“¹⁸.

Auch aus dieser Vorschrift lässt sich kein Anspruch auf Beratung des UH- Pflichtigen ableiten, sondern lediglich eine objektive Verpflichtung zur Auskunft über Anlaufstellen wie Rechtsanwalt, ASD, Internetadressen usw.

¹⁸ Schlegel/ Voelzke, § 15, Rn. 14.

5 Schlussbetrachtung

5.1 Denkanstöße und Lösungsansätze

Betrachtet man die Aufzählung der Befragten bei dem Punkt „negative Erfahrungen“ und die „Bedenken und Nachteile bei Ausdehnung des Beratungsangebots“, fällt auf, dass es sich im Großen und Ganzen immer um dieselben Argumente wie „Interessenskollision“¹⁹, „gesetzlich nicht erlaubt“, „Beistand ist Anwalt des Kindes und daher parteiisch“ und „Konflikte mit dem berechtigtem Elternteil“ handelt.

Dem gegenüber stehen aber auch positive Erfahrungen und Vorteile, die von den Befragten gesehen werden. Es ist eindeutig festzustellen, dass die positiven Aspekte in der Gesamtauswertung stark dominieren. Argumente wie „bessere Zahlungsmoral“, „schnellere Einigung“, „weniger Gerichtsverfahren“, „Wohl des Kindes wird forciert“, „UH- Sicherung auf längere Sicht“, „höhere Kompromissbereitschaft“ und vieles mehr werden von allen Kategorien häufig genannt.

Durch diese Befragung und die verschiedenen Argumente wird deutlich, in welchem Zwiespalt sich die Mitarbeiter der BPV befinden. Auf der einen Seite sind sie sich völlig darüber im Klaren, dass eine Beratung auch für den UH- Pflichtigen Sinn macht und jede Menge Vorteile für die Zusammenarbeit und vor allem für das Wohl des Kindes bringt. Auf der anderen Seite sehen sie zwei Hauptprobleme, nämlich die Interessenskollision, als Beistand die Interessen des Kindes zu vertreten und einen angemessenen Unterhalt für das Kind durchsetzen zu müssen und gleichzeitig den „Gegner“ ordnungsgemäß zu beraten und ihm womöglich noch aufzuzeigen, welche Einwendungsmöglichkeiten zur UH- Minderung von ihm geltend gemacht werden können. Das zweite

¹⁹ Am Häufigsten genannt.

Hauptproblem stellt die unklare Gesetzeslage dar. Die Mitarbeiter sind verunsichert und müssen jedes Mal aufs Neue einen Spagat zwischen den Grenzen des Erlaubten und dem als sinnvoll Angesehenen machen. Durch die Befragung wurde auch sehr deutlich, dass sich die Mitarbeiter stark mit diesem Problem auseinandersetzen. Denn es wurden viele Anregungen und Gedanken zur Verbesserung des Problems beschrieben. Im Wesentlichen waren es in beiden Bundesländern zwei Anregungen, nämlich ein Gespräch mit beiden Elternteilen durchzuführen²⁰ und eine ebenfalls kostenlose neutrale Beratungsstelle für UH-Pflichtige einzurichten²¹.

Die Idee, beide Elternteile „an einen Tisch zu setzen“ hat folgende Vorteile:

Im besten Fall könnte eine gemeinsame Lösung im Sinne und zum Wohl des Kindes zusammen erarbeitet werden. Dies hätte laut Erfahrungsberichten den positiven Aspekt, dass die Elternautonomie gestärkt würde; dass man beide Elternteile in die Verantwortung nimmt; dass bei gemeinsam erarbeiteten Lösungen eine höhere Kompromissbereitschaft auf Seiten des UH- Pflichtigen besteht und der Unterhalt auf lange Sicht gesichert ist; dass es zu weniger Konflikten kommt und sich dadurch automatisch ein besseres „Eltern- Kind- Verhältnis“ aufbauen bzw. erhalten lässt. Bei einem solchen gemeinsamen Gespräch könnte es auch sinnvoll sein, einen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) hinzuzuziehen. (Das „Osnabrücker Modell“²² hat in diesem Zusammenhang sehr gute Erfahrungen gemacht). Denn mit einer Trennung ist nicht nur das Thema UH- Zahlung verbunden, sondern auch die Frage nach dem Umgangsrecht. Beides sind höchst

²⁰ Dieser Vorschlag wurde konkret von 15 Befragten benannt.

²¹ Dieser Vorschlag wurde 9 Mal genannt.

²² aus: JAmt Heft 06-07/2005, S. 279-283, Titel: „Beistandschaft im Wandel“, Verfasser: Bernd Mix.

sensible Themen, die sehr in das bisher geführte Leben eingreifen, sowohl finanziell wie auch emotional.

Dass es einen engen Zusammenhang zwischen einem guten Umgangsrecht und regelmäßiger Zahlung des Unterhalts gibt, ist bereits in einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Studie²³ belegt worden. Wenn sich Eltern dazu bewegen lassen gemeinsam vorzusprechen, kann es passieren, dass es auch Fragen zum Umgang und evtl. einer Umgangsregelung gibt. Da ein Beistand i.d.R. keine sozialpädagogische Ausbildung hat, wäre es in diesem Fall besser, ein Kollege des ASD wäre anwesend und könnte bei Bedarf vermitteln. Die Alternative würde darin bestehen, die Beistände im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen zu befähigen, derartige Gespräche zu führen (siehe Osnabrücker Modell).

Selbstverständlich wäre eine solche Lösung dann nicht möglich, wenn die Fronten zwischen dem Elternpaar so verhärtet sind, dass beide Elternteile sich weigern, miteinander zu reden. Hier müsste auf ausgebildete Fachleute, z.B. Mediatoren, verwiesen werden. An diesem Punkt muss den Eltern klar gemacht werden, dass es hier nicht um Streitigkeiten und Antipathien zwischen dem getrennten Elternpaar geht, sondern um das Wohl des gemeinsamen Kindes. Denn als Beistand hat man nur allzu oft das Gefühl, dass z.B. die Mutter eines Kindes, wenn sie eine Beistandschaft für ihr Kind eingerichtet hat, den Beistand als „Mittel“ zwischen ihr und dem getrennten Partner benutzt, um sich an ihm zu rächen und ihn zu drangsalieren, indem sie vom Beistand verlangt, ihn sofort zu mahnen, wenn der Unterhalt auch nur einen Tag zu spät kommt.

Über § 18 SGB VIII hat der sorgeberechtigte Elternteil, bzw. der Elternteil, der tatsächlich für das Kind sorgt, Anspruch auf Beratung

²³ Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, Schriftenreihe Band 228

und Unterstützung. Wenn dieser Elternteil mit einem gemeinsamen Gespräch einverstanden ist, ist auch die Möglichkeit gegeben, den UH- Pflichtigen problemlos mitzuberaten, besser gesagt, im Laufe des Gesprächs die notwendigen Informationen weiter zu geben. Einen alleinigen Beratungsanspruch hat er UH- Pflichtige nicht - er ist nach der bestehenden Rechtslage auf die Bereitschaft des berechtigten Elternteils angewiesen.

Aber auch gegen diese Möglichkeit haben die eine oder andere der Befragten Bedenken geäußert. Sie sehen in der vermehrten gemeinsamen Beratung ein zeitliches und personelles Problem. Es wurde oft geäußert, dass ein Beistand schon mit seinem derzeitigen Arbeitsumfang voll ausgelastet sei und sie hätten die Befürchtung, dass bei noch mehr Arbeitsanfall die Qualität der Arbeit stark leiden werde. Allerdings tauchten in der Befragung auch Argumente auf, die diese Theorie widerlegen bzw. entkräften.

Manche Befragten schätzen es so ein, dass die häufigeren und mit Sicherheit auch zeitaufwendigen Gespräche zwar anfangs viel Zeit in Anspruch nehmen würden, auf längere Sicht gesehen, aber der Arbeitsumfang abnehmen würde. Denn wenn ein solches gemeinsames Gespräch positiv beendet wird, werden aus diesen Fällen oftmals „gute Zahler“ und dementsprechend ist der Fall dann leichter zu bearbeiten, weil der Unterhalt nicht gerichtlich durchgesetzt werden muss, sondern freiwillige Zahlungen erfolgen.

Ein weiterer Denkanstoß, der dieses Thema beinhaltet geht aus dem Aufsatz von Joachim Beinkinstadt mit dem Titel „Umgang mit dem Unterhaltsschuldner: Ein Aufruf zur Neuorientierung“²⁴ hervor. Darin schreibt er, dass die gemeinsame Verantwortung der Eltern für das Kind im Mittelpunkt des UH- Gespräches stehen muss und dass Unterhalt nicht Mathematik, sondern die Bereitschaft der

²⁴ aus Jamt 2005, S. 513 ff.

Eltern sei, ihrem Kind zu geben, was sie ihm geben möchten. Deshalb müsse man den UH- Pflichtigen persönlich kennen lernen. Auch schreibt er, dass alle Standardschreiben zwar rechtlich einwandfrei seien, aber sicherlich nicht dafür geeignet, einen Gewinn bringenden oder überhaupt einen persönlichen Kontakt herzustellen, denn der häufig am Ende eines Schreibens stehende Satz „für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung“ sei wenig glaubhaft, wenn zwei Absätze zuvor die Einschaltung eines Gerichtsvollziehers angedroht wurde [...].

Die Anregung der Befragten, eine ebenfalls kostenlose und neutrale Beratungsstelle für UH- Pflichtige einzurichten, wurde nur mit Vorteilen benannt. Diese reichten von „die eingesparten hohen Kosten für einen Rechtsanwalt wirken sich auf ein höheres Einkommen des UH- Pflichtigen aus, was im Umkehrschluss bedeutet, dass der Unterhalt für das Kind höher ist“, bis zu „das gesparte Geld für den Rechtsanwalt kann man sinnvoll nutzen, indem man für dieses Geld mit seinem Kind in den Urlaub fährt“. In diesem Zusammenhang las man auch die Ansichten, dass dies nur fair wäre, da es schließlich für die „Gegenseite“ durch das Jugendamt auch einen kostenlosen Beratungsanspruch gibt.

Wie sieht das nun aber mit der rechtlichen Machbarkeit aus? Unter Gliederungspunkt 4 ist deutlich geworden, dass die jetzt gültigen Gesetze keine ausführliche Beratung für UH- Pflichtige vorsehen. Nun gibt es zwei Möglichkeiten, wie man diese trotzdem realisieren könnte.

Die erste Möglichkeit wäre:

§ 18 SGB VIII müsste entsprechend ergänzt werden und zwar um den anspruchsberechtigten Personenkreis. Denn wenn ein UH- Pflichtiger im Rahmen des SGB VIII auch einen Anspruch auf

Beratung hätte, wäre es sogar möglich, dass die Beratung durch einen Mitarbeiter der BPV durchgeführt werden kann. Denn dann würde dies unter das bisher noch geltende RBerG, Art. 1 § 3 fallen und zu den Zuständigkeiten einer Behörde gehören. Selbstverständlich müssten für diese Lösung die „Berater“ entsprechend geschult und ausgebildet werden.

Die zweite Möglichkeit umfasst den Einsatz eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Anwalts.

Als Begründung für eine notwendige Gesetzesänderung kann neben dem Ruf der Mitarbeiter nach einer klaren gesetzlichen Regelung, einer Vereinfachung der alltäglichen Verwaltungspraxis und den überwiegenden Vorteilen auch der Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 GG genannt werden. Wieso sollte eine bestimmte Personengruppe bevorzugt werden? Wieso nicht gleiches Recht für alle, wenn man auch bedenkt, dass dies in den meisten Fällen doch dem Wohl des Kindes zugute kommt? Denn wenn erwiesen ist, dass eine Beratung und eine wesentlich bessere Einbeziehung des UH- Pflichtigen zum Ziel führt - nämlich das Kindeswohl zu verbessern - dann sollte dies doch unter die Verpflichtung der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII fallen, wonach es deren Aufgabe ist, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen?

5.2 Fazit

Für mich ist durch diese Arbeit sehr deutlich geworden, dass sich die Mitarbeiter der BPV sehr wohl in einem Zwiespalt befinden und es sehr unterschiedliche Handhabungen der Beratung gibt. Sowohl durch die Beantwortung der Fragen als auch durch die große Nachfrage an der Veröffentlichung dieser Arbeit wurde mir die Wichtigkeit dieses Problems deutlich. Während die einen gar nicht beraten und nur grobe Informationen geben, beziehen andere den UH- Pflichtigen sehr stark mit ein und beraten ihn auch hinsichtlich seiner Rechte. Die so oft gehörten Behauptungen, die neuen Bundesländer würden die UH- Pflichtigen wesentlich mehr beraten, konnte in dieser Arbeit nicht bestätigt werden. Ich halte aber dieses Ergebnis nicht für repräsentativ, da es *Amtsmeinungen* waren und auch nur 13 Fragebögen beantwortet wurden.

Auf Grund der Tatsache, dass aus dieser Befragung deutlich wurde, dass die verstärkte Miteinbeziehung und auch Beratung des UH- Pflichtigen überwiegend Vorteile mit sich bringt und der weiteren Tatsache, dass diese unklare Gesetzeslage zwischen Beratung, – Information, - Auskunft - und der bisher noch gar nicht angesprochenen „Belehrung“ als Urkundsperson nach § 17 BeurkG, den Mitarbeitern den Arbeitsalltag erschwert und eine Gratwanderung ist, erachte ich es als notwendig, an dieser Rechtslage etwas zu ändern.

Es ist auch sehr deutlich geworden, dass eine Beratung beider Parteien durch dieselbe Person nahezu unmöglich ist und dadurch die Probleme einer Interessenskollision auftreten werden. Deshalb würde ich persönlich eine *Mischform* der beiden Lösungsmodelle (5.1) für sinnvoll erachten. Man müsste alles versuchen und es möglich machen, die Eltern des Kindes an einen Tisch zu bekommen um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten, welches das oberste Ziel sein soll. In den Fällen, in denen absolut keine

Einigung oder überhaupt kein Zusammentreffen möglich ist, sollte eine ebenfalls im JA angesiedelte neutrale und kostenlose Stelle eingerichtet sein, an die sich dann die UH- Pflichtigen wenden können.

Wenn an dieser Stelle Bedenken kommen, was die Erhöhung des Personals und dadurch vermehrte Kosten angeht, dann kann ich nur sagen:

Es wäre ein Armutszeugnis, wenn man zum Nachteil der Kinder und solcher heiklen und elementaren Familienangelegenheiten Geld einsparen wollte!

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fragebogen

Anlage 2: Anschreiben an die Jugendämter in
Baden- Württemberg

Anlage 3: Anschreiben an die Jugendämter in
Sachsen

Anlage 4: Übersicht über die Rücklaufzahlen

Anlage 1:

Fragebogen

Fragebogen

zum Thema

„Grenzen der Beratung durch den Beistand – Welche Möglichkeiten bestehen gegenüber Unterhaltspflichtigen?“

V. Auslegung des Umfangs der Beratung (§ 18 KJHG)

1.) Wie gehen Sie mit Anfragen von Unterhaltspflichtigen um?
Beraten Sie auch Unterhaltspflichtige?

a) Wenn ja, in welchem Umfang?

b) Über was beraten Sie?

c) Wenn nein, Gründe bzw. Erfahrungen, weshalb Sie es nicht tun:

d) Wo liegen Ihre Grenzen der Beratung?

e) Wie begründen Sie gegenüber den Anfragern das Nichtberaten?

2.) Gibt es „Mindestauskünfte“, die Sie grundsätzlich an Unterhaltspflichtigen erteilen?

Welche Auskünfte wären das?

VI. Erfahrungswerte

1.) Welche Erfahrungen haben Sie gemacht, wenn Sie mit dem „Beratungsverbot“ etwas großzügiger umgegangen sind?

- Positiv: Was haben sich daraus für positive Folgen ergeben?
- Negativ: Zu welchen Konflikten bzw. Nachteilen hat die Beratung geführt?

VII. Aussicht für die Zukunft

1.) Würden Sie es befürworten die Beratung auch auf Unterhaltspflichtige auszudehnen?

Ja, weil

Nein, weil

a) Worin würden Sie Vorteile sehen?

b) Worin liegen Ihre Bedenken? Was befürchten Sie dadurch?

VIII. sonstige Anmerkungen

Haben Sie noch sonstige Anmerkungen und/oder Anregungen?

- ***Vielen Dank für die Beantwortung!!*** –

Rückgabe bitte bis spätestens 05. Dezember 2007

Anlage 2:

Anschreiben an die Jugendämter von Baden- Württemberg

Michaela Czeschka
Neckarstraße 38
71686 Aldingen

Tel.: 07146/ 28 74 22

An
Alle Jugendämter
-Beistandschaften-

Baden-Württemberg

Aldingen, den 13.11.2007

Umfrage zu meiner Diplomarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Michaela Czeschka und ich besuche derzeit die Fachhochschule Ludwigsburg. Im September 2008 beabsichtige ich, meinen Abschluss als Diplomverwaltungswirtin (FH) zu erlangen.

Neben der Staatsprüfung im Sommer 2008 wird verlangt, dass jeder Student/in bis zum 03. März 2008 eine Diplomarbeit fertigt. Hierin begründet sich auch mein Anliegen an Sie:

Wie bereits bei der Tagung in Herrenberg- Gültstein von Herrn Mauthe (LRA Esslingen) angesprochen, wird in diesem Semester 2007/2008 bereits zum dritten Mal das Wahlpflichtfach „Familienrecht- Im Arbeitsfeld Pflegschaften, Beistandschaften und Vormundschaften“ angeboten. Da mich die Aufgaben im Bereich des Jugendamtes bereits während meiner im Jahr 2002 abgeschlossenen Ausbildung zum mittleren Verwaltungsdienst sehr interessiert haben, fiel mir meine Wahl sehr leicht.

Im Zuge dieser Spezialisierung war ich in meinem Praxisjahr insgesamt für knapp 5 Monate beim Jugendamt Göppingen, überwiegend im Bereich Beistandschaften, tätig.

Während dieser Zeit sind mir mehrfach die Grenzen der Beratung durch den Beistand bei Unterhaltspflichtigen aufgefallen. Während für Unterhaltsberechtigte und deren Vertreter klare gesetzliche Beratungspflichten bestehen, gibt es für die Unterhaltspflichtigen keinen Rechtsanspruch - sie sind auf das Entgegenkommen der Beistände angewiesen. Dies wird aber sehr unterschiedlich gehandhabt. Diese für mich ungeklärte Situation hat mich so beschäftigt, dass ich mich dazu entschlossen habe, in meiner Diplomarbeit über dieses Thema zu schreiben.

Meine Diplomarbeit hat folgendes Thema:

„Grenzen der Beratung durch den Beistand – Welche Möglichkeiten bestehen gegenüber Unterhaltspflichtigen?“

Während meiner Tätigkeit beim Jugendamt habe ich die Erfahrung gemacht, dass doch jeder Beistand diese ihm durch Gesetz gesetzten Grenzen unterschiedlich interpretiert und auch sehr verschieden damit umgeht.

Im Anhang habe ich einen Fragekatalog zusammengestellt, der darauf abzielt, zu erfahren, wie die „Beratungsmöglichkeiten gegenüber Unterhaltspflichtigen“ in Ihrem Geschäftsteil und bei Ihren KollegInnen praktiziert wird. Ich bin daran interessiert, möglichst viele Beistände zu dieser Thematik zu erreichen. Deshalb bitte ich Sie, den Fragebogen an die KollegInnen weiter zu geben und um Beantwortung zu bitten. Selbstverständlich erfolgt die Auswertung völlig anonym. .

Diese Umfrage hat für mich und meine Diplomarbeit elementare Bedeutung, da ich meine Arbeit auf den von Ihnen angegeben Erfahrungen aufbauen werde.

Ich bitte Sie herzlichst, sich für die Beantwortung der Fragen Zeit zu nehmen und so weitreichend wie möglich zu beantworten. Auch wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie über die gestellte Fragen hinaus noch persönliche Anmerkungen hätten, die nicht von den Fragen umfasst sind.

Mit der Diplomarbeit verbinde ich auch die Hoffnung, dass ich mit dem Ergebnis Ihnen in der Praxis helfen kann und eventuell neue Erkenntnisse ans Licht kommen.

Damit ich die Auswertung rechtzeitig fertig stellen kann, bitte ich, den Fragebogen bis spätestens zum 05. Dezember 2007 per Post oder E-Mail an mich zurück zu senden.

Für Ihre Mithilfe bedanke ich mich im Voraus ganz recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Czeschka

Anlage:
Fragebogen

Anlage 3:

Anschreiben an die Jugendämter in Sachsen

Michaela Czeschka
Neckarstraße 38
71686 Aldingen

Tel.: 07146/ 28 74 22

An
Alle Jugendämter
-Beistandschaften-

Sachsen

Aldingen, den 20.11.2007

Umfrage zu meiner Diplomarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Michaela Czeschka und ich besuche derzeit die Fachhochschule Ludwigsburg. Im September 2008 beabsichtige ich, meinen Abschluss als Diplomverwaltungswirtin (FH) zu erlangen.

Neben der Staatsprüfung im Sommer 2008 wird verlangt, dass jeder Student/in bis zum 03. März 2008 eine Diplomarbeit fertigt. Hierin begründet sich auch mein Anliegen an Sie:

In diesem Semester 2007/2008 wird bereits zum dritten Mal das Wahlpflichtfach „Familienrecht- Im Arbeitsfeld Pflegschaften, Beistandschaften und Vormundschaften“ angeboten. Da mich die Aufgaben im Bereich des Jugendamtes bereits während meiner im Jahr 2002 abgeschlossenen Ausbildung zum mittleren Verwaltungsdienst sehr interessiert haben, fiel mir meine Wahl sehr leicht.

Im Zuge dieser Spezialisierung war ich in meinem Praxisjahr insgesamt für knapp 5 Monate beim Jugendamt Göppingen, überwiegend im Bereich Beistandschaften, tätig.

Während dieser Zeit sind mir mehrfach die Grenzen der Beratung durch den Beistand bei Unterhaltspflichtigen aufgefallen. Während für Unterhaltsberechtigte und deren Vertreter klare gesetzliche Beratungspflichten bestehen, gibt es für die Unterhaltspflichtigen keinen Rechtsanspruch - sie sind auf das Entgegenkommen der Beistände angewiesen. Dies wird aber sehr unterschiedlich gehandhabt. Diese für mich ungeklärte Situation hat mich so beschäftigt, dass ich mich dazu entschlossen habe, in meiner Diplomarbeit über dieses Thema zu schreiben.

Herr Mauthe vom Kreisjugendamt Esslingen, der die Diplomarbeit mit betreut, hat mich in diesem Vorhaben auch bestärkt, da auch er es als sehr interessant ansieht, die Meinung möglichst vieler KollegInnen zu diesem Thema zu hören bzw. zu lesen."

Meine Diplomarbeit hat folgendes Thema:

„Grenzen der Beratung durch den Beistand – Welche Möglichkeiten bestehen gegenüber Unterhaltspflichtigen?“

Während meiner Tätigkeit beim Jugendamt habe ich die Erfahrung gemacht, dass doch jeder Beistand diese ihm durch Gesetz gesetzten Grenzen unterschiedlich interpretiert und auch sehr verschieden damit umgeht.

Im Anhang habe ich einen Fragekatalog zusammengestellt, der darauf abzielt, zu erfahren, wie die „Beratungsmöglichkeiten gegenüber Unterhaltspflichtigen“ in Ihrem Geschäftsteil und bei Ihren KollegInnen praktiziert wird. Ich bin daran interessiert, möglichst viele Beistände zu dieser Thematik zu erreichen. Deshalb bitte ich Sie, den Fragebogen an die KollegInnen weiter zu geben und um Beantwortung zu bitten. Selbstverständlich erfolgt die Auswertung völlig anonym. .

Diese Umfrage hat für mich und meine Diplomarbeit elementare Bedeutung, da ich meine Arbeit auf den von Ihnen angegebenen Erfahrungen aufbauen werde.

Ich bitte Sie herzlichst, sich für die Beantwortung der Fragen Zeit zu nehmen und so weitreichend wie möglich zu beantworten. Auch wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie über die gestellte Fragen hinaus noch persönliche Anmerkungen hätten, die nicht von den Fragen umfasst sind.

Mit der Diplomarbeit verbinde ich auch die Hoffnung, dass ich mit dem Ergebnis Ihnen in der Praxis helfen kann und eventuell neue Erkenntnisse ans Licht kommen.

Damit ich die Auswertung rechtzeitig fertig stellen kann, bitte ich, den Fragebogen bis spätestens zum **05. Dezember 2007** per Post oder E-Mail an mich zurück zu senden.

Für Ihre Mithilfe bedanke ich mich im Voraus ganz recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Czeschka

Anlage:

Fragebogen

Anlage 4:

Übersicht über die Rücklaufzahlen

Auswertung der Rücklaufzahlen

-	Sachsen	Baden- Württemberg	Gesamt
Anzahl angeschriebenen JA:	29	48	77
Anzahl JA mit Antwort:	12	30	42
beantwort. Fragebögen:	13	50	63
davon per E-Mail beantwortet.:	10	37	47
davon per Post geschickt:	3	13	16
davon nach 2. E-Mail:	0	10	10
Resonanz in %	41,40%	62,50%	54,50%

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

„Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“;
Schriftenreihe Band 228; Kohlhammer Verlag Stuttgart: 2002.

Greßmann/ Beinkinstadt:

„Das Recht der Beistandschaft“; Praxis der Jugendhilfe; Boorberg
Verlag; Stuttgart, 1998.

Kleine- Cosak; Dr. Michael:

„Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz“; C. F. Müller Verlag
Heidelberg: 2004.

Münder, Johannes u.a.:

„Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe“; 5.,
vollständig überarbeitete Aufl. 2006; JUVENTA Verlag Weinheim
und München: 2006.

Schlegel, Dr. Rainer/ Voelzke, Dr. Thomas:

„Praxiskommentar zum SGB I Allgemeiner Teil“; Juris Verlag
Saarbrücken: 2005.

Zöller, Richard:

„Kommentar zur Zivilprozessordnung“, bearbeitet von Dr. max
Vollkommer und weiteren; 26., Neubearb. Aufl.- Köln: O. Schmidt,
2007.

ERKLÄRUNG

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.“

Ludwigsburg, den 03. März 2008

Michaela Czeschka